

tung der darauf lastenden Abgaben, eingeführt worden, sollen die sämmtlichen Zoll-, Licent- und Accise-Beamten genau darauf wachen, daß keine dergleichen Waaren unversteuert eingeschmuggt werden.

1352. Cleve den 30. November 1739.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Vorspanngestellungen auf Pässe, welche über ein Jahr alt sind, sollen künftig jedesmahl von den Beamten, welche solchen Vorspann bewilligen, nach den Post-Taxen, ex proprio bezahlt werden. Zur Anfertigung der Vorspann-Taxellen wird gleichzeitig nähere Anweisung ertheilt.

1353. Cleve den 3. Dezember 1739.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Alle Domainen-, Competenz- u. a. Etats, desgleichen alle Rechnungen, welche verfassungsmäßig nach Berlin zur Bestätigung, resp. an die Ober-Rechen-Kammer zur Revision eingesendet werden, müssen künftig in churmarkischem Gelde, nämlich in Reichthalern, Gütengroschen und Pfennigen, ausgerechnet werden, wobei 12 Pfenn. auf einen Ggr. und 24 Ggr. auf 1 Rthlr. zu rechnen sind.

1354. Berlin den 15. Dezember 1739.

Friedrich Wilhelm, König u.

Die Clevische Regierung wird davon unterrichtet, daß künftig, ohne Vorwissen der Kriegs- und Domainen-Kammer, gegen keinen (rechnungspflichtigen) Beamten und (Domainen-)Pächter von der Justizbehörde, vor welcher derselbe sonst sein Forum hat, in Personal-Klagsachen, eine Exekution veranlaßt, oder sonst eine Strafe beigetrieben werden darf; daß die Kriegs- und Domainen-Kammer dagegen aber auch Letzteres nicht hemmen darf, wenn der Beamte oder Pächter ohne Nachtheil der Casse, oder ohne seinen Ruin, die erkannte Strafe entrichten kann. (Conf. Rpl. Cont. I, pag. 303.)

Publicirt sub dato Cleve den 2. Februar 1740.

1355. Cleve den 19. Dezember 1739.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Der böhmischen Handlungs-Compagnie zu Berlin wird für alle ihre inländischen wollenen und leinenen Waaren, welche sie, unter Begleitung eines Passes der Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Berlin, ins Ausland versendet, die Zoll-, Licent- und Schleiße-Freiheit gestattet.

1356. Cleve den 30. Dezember 1739.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Rentanten und andere Kassen-Beamte, gegen welche ein gegründeter Verdacht einer unrichtigen Rechnungs-Führung oder eines Kassen-Defectes obwaltet, sollen, wenn sie keine vollkommen hinreichende Caution bestellt haben, sofort verhaftet werden.

1357. Cleve den 27. Januar 1740.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Ueber Hand-, Spann- und ähnliche Dienste, welche die Richter jährlich zu genießen pflegen, über den üblichen Geldsaz jedes Dienstes, und über deren Betrag im verwichenen Jahre, werden von den Beamten (nach beyzugefügtem Muster) genaue Nachweisen erfordert.

1358. Cleve den 15. März 1740.

Königl. Regierung.

Behufs Controlirung der Verwaltung des Pupillar-Vermögens, wird eine Nachweisung der in jedem Gerichtsbezirke vorhandenen Vormundschaften, nach einem beigefügten Muster, eingefordert.

1359. Cleve den 23. Mai 1740.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei dem jetzigen Fruchtangel sollen aus dem Königl. Magazine zu Wesel 786 Winspel Roggen, entweder gegen

baare Zahlung von 1 Rthlr. 5 Sbr. pr. Scheffel, oder gegen künftige Natural-Erstattung mit 1 Scheffel Aufwasch pr. Wispel, im Lande vertheilt werden, und sollen die Behörden die ihnen zur Verfügung gestellten Quantitäten abholen lassen, so wie deren Vertheilung gehörig bewirken und nachweisen.

**Bemerk.** Unterm 17. Juni ej. a. ist auch das Brantweinbrennen verboten, und die Sequestration der Helme befohlen; sodann am 12. Juli ej. a., neben Verbotung der Fruchtausfuhr, verfügt worden, daß die Besitzer von Fruchtvorräthen das ihren eigenen Bedarf übersteigende Korn, zu 1 Rthlr. 15 bis 20 Sbr. elev. per Scheffel, binnen 8 Tagen verkaufen, oder gewärtigen sollen, daß ihre Speicher zu gleichem Zwecke geöffnet werden. Die Vorräthe ausländischen, und erweislich theuerern Kornes, müssen nach vorheriger Feststellung des Preises, der nach Maßgabe der Einkaufspreise, der Kosten und eines billigen Profits zu bestimmen ist, ebenfalls veräußert werden. — Das obige Getraide-Ausfuhr-Verbot ist erst am 24. Juli 1741 wieder zurückgenommen worden.

#### 1360. Cleve den 28. Mai 1740.

**Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.**

Ueber den Zustand und die Morgenzahl der durch die Strenge des Winters zerstörten und verstorbenen Winterfaat, desgleichen über die Zahl des gefallenen Hornviehes, wird von den Beamten jedes Ortes eine protokollarische und schadenschätzende Nachweise erfordert. — Ueber die Aussichten zur künftigen Erndte, soll von 14 zu 14 Tagen berichtet werden.

#### 1361. Cleve den 30. Mai 1740.

**Königl. Regierung.**

Die an Ausländer verfallenden Erbschaften, welche ins Ausland gehen, müssen, ohne Rücksicht auf ihre Bedeutendheit oder Geringsfügigkeit, jedesmal von den Lokalbehörden angezeigt werden.

#### 1362. Cleve den 4. Juni 1740.

**Königl. Regierung.**

Ueber den Bestand aller bei den Justizbehörden vorhandenen Depositen, Gelder, wird eine genaue Nachweise gefordert.

#### 1363. Cleve den 9. Juni 1740.

**Königl. Regierung.**

Nebst Anordnung einer allgemeinen Landestruer, wegen des am 31. v. M. erfolgten Todes Sr. Maj. des Königs Friedrich Wilhelm I. — sechs wöchentliches Trauergeldläute und Einstellung aller öffentlichen Musik und des Orgelspiels in den Kirchen — werden die durch den Regierungs-Antritt Sr. Maj. des Königs Friedrich II. herbeigeführten Veränderungen in dem gewöhnlichen Kirchengebete, so wie in der Titulatur vorgeschrieben, und sollen die Beamten und Behörden, bis auf weitere Verfügung, die Verwaltung ihrer Ämter und Dienste in bisheriger Art fortsetzen.

**Bemerk.** Unterm 23. Juni ej. a. ist verordnet worden, daß, am 4. Juli c. a. das feierliche Leichenbegängnis für Se. Maj. den verlebten König, auf gleiche Weise, wie es am 23. März 1713 bei ähnlicher Veranlassung vorgeschrieben worden ist, (Nro. 659. d. S.) gehalten werden soll; außerdem ist aber noch gleichzeitig befohlen worden, daß, so wie im Jahre 1713, Männer und Frauen, Trauerkleider tragen, und sich dabei nach dem für den Hof erlassenen, beigefügten Trauer-Reglement richten sollen. — Die Landestruer ist am 17. November 1740 aufgehoben, und öffentliche Musik erlaubt worden.

#### 1364. Cleve den 14. Juni 1740.

**Königl. Regierung.**

Gratulations-, Condulenz- u. a. Complimente sollen künftig nicht mehr an Se. Maj. den König gerichtet werden.

1365. Cleve den 20. Juni 1740.

## Königl. Regierung.

Die sämtlichen Justiz-Beamten sollen, nachdem sie den, wegen des Regierungs-Antritts Sr. Maj. des Königs Friedrich II., erneuerten Dienstseid werden geleistet haben, die ihnen untergebenen Subalternbeamten ebenfalls in neue Pflicht nehmen.

1366. Cleve den 27. Juni 1740.

## Königl. Regierung.

Publication einer königl. zu Charlottenburg am 2. d. M. erlassenen Bestimmung, wodurch die bisher auf noch unerledigte Stifter und Canonikate ertheilten Anwartschaften für ungültig erklärt werden, und wonach deren Verleihung ferner nicht mehr nachgesucht werden darf.

1367. Cleve den 27. Juni 1740.

## Königl. Regierung.

Publication einer königl. zu Charlottenburg am 5. d. M. an das Departement der geistlichen Sachen erlassenen Ordre folgenden Inhaltes:

„Da Sr. königl. Maj. u. der Beförderung der Ehe in „Dero Landen, und der Verpflanzung derselben nachtheilig zu sein erachtet, daß für die königl. Dispensationes in Ehe- „Sachen Geld gegeben werde;

„So haben Sie aus Landesväterlicher Vorsorge in „Gnaden resolviret, dieses gänzlich zu abrogiren und jeder- „mann frei zu geben, sich in denen Casibus, wo die Ehe „nicht klar in Gottes Wort verboten, sonder Dispensation „und Kosten, nach Gefallen zu verheirathen.“ (Conf. Ryl. Cont. I, pag. 341.)

Bemerk. Die königl. Regierung zu Cleve hat die Kanzelverkundigung der vorstehenden Cabinets-Ordre unter dem 15. August o. j. a. wiederholt befohlen.

1368. Cleve den 27. Juni 1740.

## Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 3. d. M. erlassenen Edictes, wodurch alle Anwartschaften auf Lehen- u. a. Güter, in so fern Letztere nicht schon in Besitz genommen worden sind, aufgehoben werden, und gleichzeitig befohlen wird, daß künftig dergleichen Expectanzen, vor wirklichem Eintritt der Balanz der Lehen oder Güter, nicht nachgesucht werden dürfen. (Conf. Ryl. Cont. I, pag. 339.)

Bemerk. Erneuert durch ein zu Berlin am 1. Septem- ber 1786 erlassenes königl. Edict. (f. n. Ryl. Bd. VIII, pag. 148.)

1369. Cleve den 6. Juli 1740.

## Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das Verbot der Vorspann-Gestellungen auf Pässe, welche über ein Jahr alt sind, wird mit dem Zusatz wiederholt, daß die ferner contravenirenden Beamten, neben Zahlung der Vorspanngelder aus eigenen Mitteln, mit einer Brüche von 10 Rthlr. bestraft werden sollen.

1370. Cleve den 7. Juli 1740.

## Königl. Regierung.

Die cleve-märkischen Landstände werden aufgefordert, die Leistung des Erbshuldigungs-Eides in die Hände zweier bezeichneten königl. Commissionen, zu Cleve am 2. August d. J. zu verwirklichen.

1371. Cleve den 12. Juli 1740.

## Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das den Gerichtschreibern in den Aemtern nach einem sechsjährigen Durchschnitt bewilligte Fixum, als Belohnung für ihre außerordentlichen Verrichtungen (bei den Steuer-Repartitionen), wird den Beamten bekannt gemacht, um es bei den jährlichen Steuer-Umlagen zu berücksichtigen und

auszahlen zu lassen; dagegen müssen aber die Gerichtsschreiber alle amtliche Sachen ohne irgend eine Gebührenrechnung expediren.

1372. Cleve den 14. Juli 1740.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei der, dem Hofgoldarbeiter zu Berlin übertragenen, ausschließlichen Verfertigung und Lieferung der Gnaden-Kreuze, wird es den sämtlichen Goldarbeitern unter sagt, ohne ausdrücklichen Befehl, weder dergleichen Gnaden-Kreuze zu verfertigen und jemanden zu überlassen, noch auch die alten zu ändern.

1373. Cleve den 21. Juli 1740.

Königl. Regierung.

Zufolge einer Königl. Entschliessung soll es den sämtlichen evangel. luth. Predigern freistehen, die bisher verboten gewesene Tragung der Chor-Röcke oder Caseln in den Kirchen, als auch die, beim Gottesdienste und bei Feierung des Abendmahls, sonst üblich gewesenen Ceremonien, mittelst Anzündung der Lichter auf den Altären und dergleichen, auf den Wunsch derjenigen Gemeinden, wo es sonst üblich war, wieder einzuführen, oder aber es bey der zuletzt eingeführten Art zu belassen; sodann soll es auch den französischen Predigern gestattet werden, auf Verlangen ihrer Gemeinden, die sonst untersagt gewesenen Predigerröcke auf den Kanzeln wieder zu tragen.

Die Lokalbehörden werden angewiesen, den evangel. luth. Consistorien, so wie den französischen geistlichen Ministern ihrer Bezirke, von diesen Bestimmungen Kenntniß zu geben, „damit diejenigen, bei welchen dergleichen Ceremonien vor das ergangene Verbot üblich gewesen, mit ihren Gemeinden darunter die freie Wahl nehmen können.“ (Conf. Rpl. Cont. I, pag. 349, und pag. 367.)

1374. Cleve den 3. August 1740.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Ueber den etwa bestehenden Mangel an Alder- und Arbeitsleuten, über deren Zahl und Gattung, zugleich auch über die Frage, ob ganze Colonien zu etabliren sein möchten, — „massen sich igo gute Gelegenheit finde, dergleichen in „großer Anzahl aus fremden Orten zu bekommen, welche „sich auch wohl zu der hiesigen Landes-Art leicht gewöhnen „werden,“ — sollen sich die Beamten äußern; sodann auch anzeigen, wie viel Höfe von mehr als 30 Morgen Bauland jedes Ortes vorhanden sind.

1375. Cleve den 6. August 1740.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Lokalbehörden müssen über alle zum Nachtheil des Landes oder der Städte gereichende Unternehmungen, ohne Zeitverlust, an die Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer berichten.

1376. Cleve den 15. August 1740.

Königl. Regierung.

Publication eines Königl. zu Berlin am 22. v. M. erlassenen Edictes, wodurch die cleve-märkischen Lehen-Leute aufgefordert werden, nach dem eingetretenen Absterben Sr. Maj. des Königs Friedrich Wilhelm I., die Erneuerung ihrer Lehen-Empfängniß und ihres Lehen-Eides, binnen 7 Monaten, zu bewirken.

Bemerkl. Nach dem Regierungs-Antritt Sr. Maj. des Königs Friedrich Wilhelm II. ist, d. d. Berlin den 13. October 1786, eine gleichmäßige Aufforderung erlassen, und diese zu Cleve am 27. April 1787 publicirt worden.

1377. Cleve den 17. September 1740.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Steuer-Quoten der, von den Domainenpächtern kultivirten, steuerbaren Privatländereien sind mit jenen von

den Domainengrundstücken nicht zu vermischen, und müssen über beide Gattungen besondere Positionen in den Steuer-Hebezetteln formirt werden, damit aus solchen, seither absichtlich geschehenen und verheimlichten Vermischungen, der Domainen-Kasse kein fernerer Nachtheil erwachse.

1378. Cleve den 19. September 1740.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Ueber die, wegen des Vorspannes bei der jüngsten Reise Sr. Königl. Majestät, den Knechten gebührenden Wart- und Meilen-Gelder der Vorspanner, so wie der Diäken der anwesend gewesenem Gerichtsbeamten, werden die Nachweisungen nach einem beigefügten Muster eingefordert. Das Wartegeld für 24 Stunden, so wie das Meilengeld für 2 Stunden, für jedes Pferd, ist zu 15 Abt., die Diäken des Richters auf 1 Rthlr., des Gerichtschreibers auf 10 Abt. und des Gerichtsboten, auf 20 Abt. festgesetzt; diejenigen Vorspanner, die nur 24 Stunden gewartet haben, und dann, ohne zu dienen, abgelöst worden sind, haben auf Wartegelder keinen Anspruch.

1379. Cleve den 14. Oktober 1740.

Königl. Prov. Medizinal-Collegium.

Die, gegen die Criminal- und Medizinal-Ordnung, stattfindende Zuziehung unapprobirter Aerzte und Wundärzte bei gerichtlichen Obduktionen wird streng verboten, und den Behörden gleichzeitig befohlen, allen unapprobirten Medizinal-Personen jede Ausübung der Heilkunde zu untersagen.

1380. Cleve den 8. November 1740.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die von den Beamten periodisch zu erstattenden oder mit einer Fristbestimmung geforderten Berichte sollen, auf Kosten der Säumnigen, gleich nach der Abfließung des Termins, durch abzusendende Boten, — denen doppelter Lohn zu zahlen ist, — abgeholt werden, und müssen die ohne Fristbe-

stimmung geforderten Berichte, im Clevischen nach 14 Tagen, im Märkischen nach 3 Wochen, erstattet werden.

Bemerk. Am 16. September 1748 ist die promptere Erstattung der geforderten Berichte, und am 10. Nov. 1756 ebenfalls wiederholt befohlen worden, daß alle ohne Fristbestimmung geforderten Berichte binnen 8 Tagen (oder in den näher oder weiter bestimmten Terminen) erstattet werden müssen; und daß die Säumnigen, welche nicht die Gründe der nothwendigen Verzögerung, während der festgesetzten Frist, angezeigt haben, mit 4 Rthlr. Strafe belegt werden sollen.

1381. Cleve den 16. November 1740.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die vom Jahr 1723. bis incl. zum Jahr 1738 publicirten, geschärften Edikte, in Bezug auf die Verpflichtung der Unterthanen zum Nachsehen und Verhaften der Deserteure, sollen wiederholt publicirt und strenger, wie seither, befolgt werden.

1382. Cleve den 1. Dezember 1740.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei den fortdauernd kimmerlichen Zeiten sollen die Beamten überall die nöthigen Maßregeln, zur Abwendung eines Getreide- oder Futter-Mangels, vorsehen, und die tüchtige Bestellung der Winterfaat befördern.

1383. Cleve den 1. Dezember 1740.

Königl. Regierung.

Wegen des eingetretenen Todes Carl VI., soll die ins Kirchengebet eingeschaltete Bitte für den Kaiser, während der Dauer des Interregnums, übergangen werden.

Bemerk. Am 9. April 1742 ist verordnet worden, daß, bei der stattgefundenen Wiedererwählung eines Reichs-Oberhauptes, die obige Fürbitte in's Kirchengebet wieder aufgenommen werden soll, und am 25. Febr. 1745 ist deren Unterlassung, wegen des erfolgten Todes Kai-

fer Carl VII., wieder befohlen, jedoch unterm 11. Febr. 1746 deren Wiedereinschaltung in früherer Art verfügt worden.

1384. Cleve den 1. Dezember 1740.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 24. Sept. c. a. erlassenen General-Patentes, wodurch die früherhin ertheilten landesherrlichen Privilegien und Concessionen bestätigt werden. (Conf. Nyl. Cont. I, pag. 399.)

1385. Cleve den 3. Dezember 1740.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Bezirks- und Lokal-Behörden werden angewiesen, die ihnen zukommenden Rescripte und Verordnungen, — welche weder unmittelbar von Sr. Majestät dem Könige, oder von dem königl. General-Direktorium, noch auch von der Kriegs- und Domainen-Kammer erlassen sind, und welche nicht P. zess- oder Criminal-Angelegenheiten, sondern andere öffentliche Landes-Verwaltungs-Gegenstände betreffen, — in Original an das 3te Departement des königl. General-Direktoriums, und in Abschrift an die Kriegs- und Domainen-Kammer einzusenden, und auch vor dem Zurückempfang der gedachten Original-Verordnung rücksichtlich derselben nichts zu veranlassen.

1386. Berlin den 5. Dezember 1740.

Friedrich, König etc.

Zur Beförderung der Aufnahme der cleve-märkischen Städte sollen alle Ausländer, welche sich in denselben häuslich, oder auch nur auf einige Zeit, niederlassen oder aufhalten wollen, desgleichen auch Handwerktsgesellen und Jungen, für sich und ihre Kinder einer uneingeschränkten Werben- und Enrolirungs-Freiheit genießen; diejenigen, welche Familienanlagen beabsichtigen, sollen in obiger Beziehung für sich und ihre Leute besondere Protektionen erhalten, sodann auch diejenigen Unterthanen, welche aus Furcht vor der Werbung

aufser Landes entwichen sind, und wieder einwandern, von allen desfallsigen Ansprüchen, so wie von Werbung und Enrolirung, befreiet bleiben. — Publicirt durch die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Cleve den 11. Jan. 1741.

1387. Cleve den 23. Dezember 1740.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 16. Nov. d. J. erlassenen Patentes, rücksichtlich der mit dem Herzoge von Sachsen-Gotha geschlossenen Convention, wegen wechselseitiger Auslieferung der gegenseitigen Deserteurs. (Conf. Nyl. Cont. I, pag. 419.)

1388. Cleve den 30. Dezember 1740.

Königl. Regierung.

Bei dem, zur Erhaltung der Wohlfahrt des deutschen Reiches und zum Besten der bedrängten evangelischen Kirche, von Sr. Maj. dem Könige unternommenen Kriegszuge nach Großen, soll in dem öffentlichen Kirchengebete eine desfallsige Fürbitte eingeschaltet werden.

Bemerk. Am 10. Febr. 1741 ist eine kirchliche Dank-sagung für den verliehenen Waffen-Erfolg angeordnet, und die Fortsetzung der Fürbitte, wie auch am 27. April ej. a. die Absingung eines Te Deum laudamus in allen Kirchen, wegen des zu Mollwitz, unweit Brieg, erfolgten Sieges, befohlen worden. Letzteres ist, wegen des zu Chotulitz am 17. Mai 1742 erfolgten Sieges, unterm 30. Mai ej. a. wiederholt angeordnet, und am 12. Juli 1742, wegen des mit der Königin von Ungarn und Böhmen abgeschlossenen Friedens, die Haltung eines öffentlichen Dank-Festes in allen Kirchen, auf Sonntag den 22. Juli befohlen worden, wobei, nebst Absingung des Te Deum laudamus, der Text zur Predigt aus dem 21. Psalm B. 2, 3 u. 4. gewählt werden soll.

1389. Cleve den 12. Januar 1741.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die sämtlichen cleve u. mörsschen Beamten werden dringend aufgefordert, bei der gegenwärtigen Rhein-Überschwemmung, den in Wassernoth befangenen Orten und Unterthanen überall die nöthige Hilfe zu verschaffen, und die desfallsigen Anstalten mit Eifer und Schnelligkeit zu fördern.

1390. Cleve den 19. Januar 1741.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publication eines königl. zu Berlin am 22. November v. J. erlassenen Patent, wodurch verordnet wird, daß, bey der bewirkten Erhöhung der Productionsfähigkeit der königl. Salinen in der Grafschaft Mark, die dort bereits bestehende Benutzung, Art des landesherrlichen Salz-Regals, nunmehr auch im Herzogthum Cleve und im Fürstenthum Mörs verwirklicht, mithin die Einfuhr, so wie der Verbrauch alles fremden Salzes, gleichmäßig wie im Märkischen, verboten, und wie dort, Salzprobe, Register und Salzbücher, zur Sicherung des Debits und zur Controlirung der Consumption des inländischen Salzes, eingeführt werden sollen.

Bemerk. Die obige Behörde hat am 17. Jull. ej. a. die stattgefundene Anordnung von königl. Salz-Sellern in den Landen Cleve und Mörs bekannt gemacht, und unterm 22. Juni 1742 die für die Consumenten bestimmten Salzbücher den Beamten zugesendet, um sie gegen Einziehung von 2 flbr. per Stck an Letztere zu vertheilen. Am 20. Februar 1743 ist bestimmt worden, daß zur Wiederbesetzung der vakant werdenden Salz-Seller-Stellen, vom Salzinspector, nach vorheriger Communication mit dem Richter oder Magistrats des Ortes, 2 bis 3 Candidaten vorgeschlagen, und daß jeder neu angeordnete Sellar 6 neue Salztonnen zur königl. Saline ein für allemal liefern soll. Am 17. Mai 1745 sind die bei Revision der Salzprobe-Register ermittelten Nichtabholungen der den Consumenten angeordneten Salzquantitäten, als strafbare Contraventionen der obigen Vorschriften, gerügt, die desfalls verwirkten Strafen jedoch niebergelassen, dabei aber auch bestimmt worden, daß die Consumenten künftighin für

jede Meße zu wenig genommenen Salzes, nebst dem Preise desselben, 4 gr. Strafe erlegen sollen.

1391. Cleve den 19. Januar 1741.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 28. Dezember v. J. erlassenen allgem. Edictes, wonach die sämtlichen Landes-, Justiz-, Collegien sich nach den bis zum Jahr 1725 in Observanz gewesenem Exportul-Ordnungen richten, die Appellations- Eide gänzlich abgeschafft, und dagegen die vormaligen Succumbenz-Gelder wieder erlegt werden sollen. (Conf. Nyl. Cont. I, pag. 431.)

1392. Cleve den 26. Januar 1741.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bau- und Reparatur-Kosten der Kirchen, so wie der Prediger- und Schul-Häuser dürfen künftig, ohne vorher eingeholte Genehmigung, nicht in die Steuer-Ausschläge der Ämter aufgenommen werden.

1393. Cleve den 3. Februar 1741.

Königl. Regierung.

Zur Entdeckung des fremden Gesindels, soll am 16. Februar eine allgemeine Landes-Visitation gehalten, und den betroffenen des Bettelns und sonst verdächtigen Fremden, die Räummung des Landes vor dem 20. Februar aufgegeben werden; diejenigen aber, welche sich bei einer am letztgenannten Tage vorzunehmenden Revision wieder betreten lassen, sollen nach Wesel zur Schanz-Arbeit abgeführt werden.

1394. Cleve den 6. Februar 1741.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei der den Fiskalen übertragenen Mitaufsicht auf das Polizei-Wesen, sollen diese alle von ihnen entdeckt werden

den Contraventionen sowohl bei der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer, als bei dem General-Direktorium zur Anzeige bringen, und werden die Lokalbehörden angewiesen, den Fiskalen überall willfährige Hülfe zu leisten.

Bemerk. Die königl. Regierung hat unterm 7. ej. m. ganz gleichförmig verordnet und ebenfalls Anzeige der Contraventionen gefordert.

1395. Cleve den 6. Februar 1741.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Keinem Operateur, Stein- und Bruch-Schneider, Zahn- und Mund-Arzt darf künftighin die Ausübung seiner Kunst gestattet werden, wenn derselbe nicht gehörig geprüft und vom Landesherren concessionirt worden ist.

1396. Cleve den 15. März 1741.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das Rechnungsjahr für das Steuerwesen soll vom Jahr 1741 an, wie es bei den Domainenrechnungen bereits eingeführt ist, am 1. Juni jedes Jahres beginnen und mit ultimo Mai endigen. Die sämtlichen Beamten werden angewiesen, wie sie sich, mittelst Bildung einer Stückrechnung für die ersten 5 Monate des laufenden Jahres, an diese neue Ordnung anzuschließen haben.

1397. Cleve den 17. März 1741.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 17. März d. J. erlassenen Deklaration des Art. 2. der Wechsel-Ordnung de 1724, wonach auch die ungestempelten Wechselbriefe ihre volle Gültigkeit haben, jedoch der Inhaber, wenn er daraus agirt, wegen Mangel des Stempels, 1 Rthlr. zur Stempel-Kasse zahlen soll. (Conf. Wpl. Cont. II, pag. 7.)

1398. Cleve den 29. März 1741.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Beamten werden wiederholt angewiesen, rücksichtlich der Steuergesälle, die regelmäßigen Zahlungsstermine um so mehr zu beachten, als der Obersteuer-Kasse bedeutet worden ist, daß von nun an bei den vierteljährigen Kassen-Visitationen durchaus keine Rückstände mehr gestattet werden sollen.

1399. Cleve den 17. April 1741.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die, am 25. September 1725 (Nro. 979 d. S.) eingeführte Licent-Abgabe von 10 Rthlr. für jedes fremde in's Clevische gebracht werdende Stück fette Hornvieh, und die auf jeder Contravention haftende Confiskations- und Bruchten-Strafe von 150 Rthlr. soll auch ferner erhoben und in Anwendung gebracht werden; jedoch sollen die Einwohner der clevischen Städte in Ansehung desjenigen Viehes, welches sie in ihren eigenthümlichen, im benachbarten Auslande gelegenen, Weiden fett gemacht und zur eigenen Consumption gebrauchen, von solcher Abgabe frei sein.

1400. Cleve den 15. Mai 1741.

Königl. Regierung.

Zur Verhütung von Brandungslücken wird der übliche Gebrauch der Fackeln, bei Leichenbegängnissen und sonst, bei willkührlicher Strafe verboten, und soll man anstatt derselben Hand-Laternen gebrauchen.

1401. Cleve den 9. Juni 1741.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Beförderung der inländischen Gold- und Silberwaaren-Fabriken wird bestimmt, daß, wenn die auf dem Lande wohnenden inländische Gold- und Silberwaaren in den Städten kaufen, ihnen beim Ausgange aus

den Regtern die von solchen Waaren erlegte Accise aus der Accise-Casse der Stadt baar vergütet werden soll.

1402. Cleve den 17. August 1741.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei einem in einer Stadt entstehenden Brande, soll dem nächst gelegenen Orte durch einen reitenden Boten so gleich Nachricht davon gegeben, und diese von dort weiter mitgetheilt werden, damit die Hülfleistung aus der Nachbarschaft durch falsche Gerüchte nicht irre geleitet werde. Zugleich wird das Verbot der Befestigung der Dachziegel mit Strohbocken erneuert.

1403. Cleve den 4. September 1741.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. im Lager bei Strehlen, am 16. August 1741, verkündeten General-Pardons für alle, binnen 6 Monaten, zu ihren Fahnen zurückkehrende Deserteure und entwichene Cuirillirte.

1404. Cleve den 2. October 1741.

Königl. Regierung.

Behufs der Verpflegung der französischen Armee, sollen die cleve-märkischen Untertanen ihren, zu eigener Consumption und Ausfaat nicht erforderlichen, Fruchtbestand, binnen 14 tägiger Frist und bis zu einer gewissen Quantität, an mehreren bezeichneten Orten an den Rhein-Ufern, gegen baare Zahlung von 24 Rthlr. für 1 Malt. Hafer, 3 Rthlr. für 1 Malt. Gerste, 7 1/2 Rthlr. für 1 Malt. Weizen berl. Maß, von 6 1/2 Rthlr. für 1000 K. Heu und von 3 Rthlr. für 1000 K. Roggen oder Weizen-Stroh, in species Dukaten zu 24 Rthlr., abliefern. Zur Befestigung jedes Aufschubes werden die Beamten angewiesen, die in ihren Distrikten vorhandenen Vorräthe aufzunehmen, die abzuliefernden Quantitäten nach Maßgabe der Vorräthe zu repartiren, die Domainenpächter, Klostern und Untertanen zum Ausdreschen und Abliefern

der Frächte anzuhalten und die in einiger Beziehung faumseligen, oder durch Vorkauf entgegenwirkenden Personen mit 50 Rthlr. Geldstrafe zu belegen.

1405. Cleve den 2. October 1741.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. im Lager bei Reichenbach am 31. August c. a. erlassenen Patentes, wodurch alle Vasallen, Unterthanen und Eingeborne aus den königl. Landen, ins Besondre aus Niederschlesien und dessen Dependenzien, welche sich in königl. ungarischen und oesterreichischen Diensten befinden, aufgefodert werden, dieselben binnen 3 Monaten, bei Verlust ihrer Güter, Ehren, Würden etc., zu verlassen und sich in königl. preussische Dienste zu begeben. (Conf. Ryl. Cont. II, pag. 27.)

1406. Cleve den 23. October 1741.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das in der Grafschaft Mark, ungeachtet der Verbote vom 8. September und 26. November 1738 (Nro. 1361 d. S.), noch fortbauernde Tragen der aus Zis oder Gattun verfertigten Kleidungsstücke wird wiederholt verboten, und sollen die Contravenienten mit der früher angedrohten fiskalischen Strafe belegt werden.

1407. Cleve den 23. November 1741.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Auf Beschwerdebefürung der Landstände der Grafschaft Mark, werden die dortigen Steuerempfänger angewiesen, die Louisd'ors zu 5 Rthlr. currenter Münze, wie sie auch bei der Ober-Steuer-Casse angenommen werden, zu empfangen und sich dieselben ferner nicht mehr mit 5 Stüber belegen zu lassen.

1408. Cleve den 23. November 1741.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Conservation der Holzungen in der Grafschaft Mark, und damit kein Mangel an den, für die dortigen Eisen- und Stahl-Hämmer unumgänglich erforderlichen, Holzsohlen entstehe, werden die Beamten im märkischen Sauerlande angewiesen, die Bierbrauer und Brantweinbrenner überall anzuhalten, sie bei ihrem Geschäftsbetriebe, anstatt des Holzes, der im Amte Weiter vorhandenen Steinsohlen zu bedienen, wie es in den Städten der Ämter Bochum, Unna und Hörde bereits mit Vortheil geschieht.

Bemerk. Die Erfüllung der obigen Vorschrift ist unterm 12. März 1742 wiederholt befohlen, und am 19. Dezember ej. a. festgesetzt worden, daß die ferner contravenirenden Bierbrauer und Brantweinbrenner jedesmal mit 2 Qldg. Brächtenstrafe belegt werden sollen.

1409. Cleve den 30. November 1741.

Königl. Regierung.

Publication eines Königl. zu Berlin am 31. v. M. erlassenen Ediktes, wodurch die pünktlichste Beachtung des mit dem Könige von Polen und Churfürsten zu Sachsen, wegen wechselseitiger Auslieferung der gegenseitigen Deserteurs, geschlossenen Cartels befohlen wird. (Conf. Ryl. Cont. II, pag. 31.)

Bemerk. Die Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer hat sub dato Cleve den 22. Januar 1742 das Edikt vom 4. Dezember 1741, wegen des mit Churbätern abgeschlossenen gleichmäßigen Cartels, publicirt — s. l. c. pag. 37, — und die Königl. Regierung zu Cleve hat, unterm 27. April 1742, das wegen des Cartels mit Württemberg am 12. Januar erlassene Edikt verhandet, s. l. c. pag. 41.

1410. Cleve den 11. Dezember 1741.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zufolge des Steuer-Reglements dürfen den Gerichtschreibern, außer ihrem Fixum für außerordentliche Dienst-

leistungen, nur noch für die Anfertigung der Steuer-Hebe-Zettel zwei Goldg. bewilligt, und von den Beamten in Rechnung passirt werden.

1411. Cleve den 28. Dezember 1741.

Königl. Regierung.

Publication eines Formulars der, wegen der Befiznahme des ganzen Herzogthums Nieder-Schlesien und der desfalls eingenommenen Erb- und Landes-Huldigung, veränderten Königl. Titulatur.

Bemerk. Unterm 16. August 1742 ist die abermals geänderte Titulatur, wegen des, durch den Friedensschluß mit Maria Theresia, erworbenen erblichen Besitzes von ganz Nieder-Schlesien nebst der Grafschaft Glatz und des größten Theiles von Ober-Schlesien, publicirt worden.

1412. Cleve den 22. Januar 1742.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Wegen der von den cleve-märkischen Jüdenschaftsvorstehern geführten Klage, daß, bei der allgemeinen Verarmung der Juden-Familien, die jährlichen Schutz- und Renten-Cassen-Gelder, trotz der härtesten Zwangs-Mittel, unbeitränglich seyen, werden die Lokal-Justizbehörden angewiesen, den Vermögenszustand jedes Schutzjuden und dessen Beitrags-Rückstände zu den obigen Juden-Geldern bis ult. Dezember 1741, genau zu ermitteln und darüber eine Nachweise nach einem beigefügten Muster einzusenden.

1413. Cleve den 24. April 1742.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die den Draht-Fabrikanten in der Grafschaft Mark allerhöchst bewilligte Werbungs-Freiheit soll von den Regimenten, welche daselbst ihre Cantons haben, strenge respectirt werden, und werden die Lokalbeamten angewiesen, jeden Versuch zur Aufhebung solcher Leute sofort, nebst

Bezeichnung des Regiments und der deshalb Commandirten, zur Anzeige zu bringen.

1414. Cleve den 19. Juli 1742.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die zum Nachtheil der inländischen Schutzjuden eingeschlichenen, so wie die Hausir u. a. Handel treibenden fremden unvergleiteten Juden, sollen sofort des Landes verwiesen und Letztere, außer den Markt-Tagen, mit Confiskation ihrer Waaren bestraft werden.

1415. Cleve den 19. Oktober 1742.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Nur denjenigen herumziehenden französischen oder deutschen Schauspieler-Gesellschaften, welche eine von Sr. Königl. Maj. höchst eigenhändig unterschriebene Concession produciren können, darf es gestattet werden, in den königlichen Landen zu spielen.

1416. Cleve den 6. November 1742.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Den Beamten wird es dringend befohlen, auf die Auffassung der monatlichen Zeitungsberichte, durch gründlichere Erforschung der Begebenheiten, mehr Fleiß zu verwenden.

1417. Cleve den 29. November 1742.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Den cleve-, mörs- und märkischen Jurisdictionen, Zoll- und Eicent-Beamten wird ein Königl. zu Berlin am 19. Septem- ber o. a. erlassenes Edikt mitgetheilt, wodurch wiederholt und aufs strengste verboten wird, die Fuhrleute, Zolpknechte und Reisende, durch willkürliche Ueberschreitung der Zolltarife, durch Abdringung von Geschenken, durch Verur-

sachung unnöthigen Aufenthaltes, oder auf sonstige Weise, zu belästigen und dadurch den freien Handelsverkehr zu hemmen und zu erschweren.

1418. Cleve den 10. Dezember 1742.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei der höhern Ortes wiederholt befohlenen, strengen Handhabung der Feuerpolizei in den Städten, wozu die Militair-Commandanten in den Garnisons-Orten ebenfalls angewiesen worden sind, werden die Lokalbehörden aufgefordert, mit Zuziehung der Leutner, die vorhandenen Feuerlöschgeräthe zu untersuchen, die feuergefährlichen Gegenstände zu revidiren und das desfalls, jezt und künftig, alljährlich im Herbst, aufzunehmende Visitationsprotokoll, nach einem beigefügten Muster, über jeden Artikel der am 20. September 1717 (Nro. 785 d. S.) verkündeten Brand- und Feuer-Ordnung abzufassen, und dem Lokal-Commissar zu übersenden.

1419. Cleve den 13. Dezember 1742.

Königl. Regierung.

Die in den Häusern der Prediger oder anderer Privaten, unter dem Namen von Erbauungs-Stunden, seither gehaltenen Versammlungen, wodurch Trennungen und Uneinigkeiten in den Gemeinden veranlaßt werden können, dürfen ferner nicht stattfinden, und sollen von den Predigern nicht nur gemieden, sondern auch Letztere, welche sie seither besucht haben, angewiesen werden, ihren Gottesdienst in den öffentlichen Kirchen zu halten. Wenn die seither zum Gottesdienst angeordneten Tage, zur Erbauung der Gemeinde nicht hinreichen, so kann noch ein Tag der Woche zu diesem Zwecke bestimmt werden.

1420. Cleve den 20. Dezember 1742.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines Königl. zu Berlin am 12. v. M. erlassenen Ediktes, wodurch, zur Beförderung des Seidenbaues, die Anlegung von Maulbeerbaum-Plantagen befohlen, und

dergestalt begünstigt wird, daß den Unternehmern der Leger nicht nur die dazu erforderliche Grundfläche, so wie das dazu benötigte Zaun- und Stangen-Holz, auf städtischem Grund und Boden, und resp. aus den Stadtwaldungen, oder, wo diese fehlen, aus den königl. Waldungen, unentgeltlich angewiesen und verabfolgt, auch die Einfriedigungs-Kosten aus den städtischen Kammerei-Kassen gezahlt werden sollen, sondern daß auch demjenigen, der eine Plantage von 1000 Stück Maulbeer-Pflanzen auf eigene Kosten unterhält, jährlich 10 Rthlr. aus der Ober-Steuer-, oder der Accise-Kasse jedes Ortes, Behufs der Bearbeitungs- und Unterhaltungs-Kosten, während 10 Jahren entrichtet werden sollen. Die Unternehmer sind verbunden, die einmal angenommene Zahl der Maulbeerbäume vollständig zu erhalten und die zum Verkauf erübrigten Bäume, wenn sie unter der Krone wenigstens 5 Fuß hoch sind, das Stück zu 5 Stüber, an andre zu überlassen. (Conf. Rpl. Cont. II, pag. 83.)

Bemerk. Durch eine besondre gleichmäßige Circular-Verordnung vom 9. März 1743, sind die Beamten davon unterrichtet worden, daß die eigentliche Absicht des vorbezeichneten Ediktes dahin gehe, die Privatleute durch die verheißenen Begünstigungen zur Anlegung von Maulbeer-Plantagen und zur Cultivirung des Seidenbaues aufzumuntern, und zugleich zur Mitwirkung aufgefordert worden.

1421. Cleve den 20. December 1742.

Königl. Regierung.

Für die aus Böhmen nach Schlessen eingewanderten und dort sich colonisirenden, sogenannten Hussiten, soll in allen evangel. Kirchen eine dreimalige Collecte, von Monat zu Monat, gehalten werden.

1422. Cleve den 14. Januar 1743.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

In Folge einer am 2. d. M. ergangenen königl. Verordnung, daß die Remonte-Pferde für die Dragoner-Regimenter deren erforderliche Beschaffenheit ausführlich vorgeschrieben, und deren Preis im Durchschnitt auf 40 Rthlr.

festgesetzt ist), durch Ankauf im Lande, zur Beförderung des Nutzens der Unterthanen beschafft werden sollen, wird von den sämtlichen Beamten ein Verzeichniß der in jedem Bezirke vorhandenen, zur Remonte geeigneten, und zum Verkauf bereitstehenden Pferde eingefordert.

1423. Cleve den 17. Januar 1743.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die an die verwittwete Kaiserin Elisabeth Maj. nach Wien gerichteten, und mittelst der ordinären oder Extra-Post, oder auch mit anderer Gelegenheit befördert werdenden Gegenstände, sollen überall, nicht nur uneröffnet und nicht visirt, sondern auch frei von allen Abgaben, als Accise, Zoll und dergl. durch die königl. Staaten gelassen werden.

1424. Cleve den 26. Januar 1743.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation der von Sr. Maj. dem Könige zu Berlin am 30. November v. J. erlassenen, neuerbesserten cleve-märkischen Jagd- und Wald-Ordnung.

Bemerk. Die Bestimmungen dieser in 18 Titeln abgefaßten Jagd- und Wald-Ordnung sind in die, in dieser Sammlung aufgeführte, revidirte cleve- und märkische, wie auch gelber- und meursische Jagd- und Wald-Ordnung vom 13. Juli 1765 fast wörtlich aufgenommen worden, weshalb deren obige Andeutung für genügend erachtet worden ist.

1425. Cleve den 28. Januar 1743.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Um die Entlassung derjenigen zu bewirken, welche, zur Rekrutirung der in der Campagne abgegangenen Mannschaften, angeworben und enrollirt worden, und welche wirklich angeessene Bürger und Bauern, oder einzige Söhne von Bauern, und solche Leute sind, deren Brüder schon in Kriegsdiensten stehen, deren Väter aber zur Bewirtschaftung der

Höfe unvermögend sind, oder endlich solche, die früher schon verabschiedet waren und sich losgekauft hatten; wird von den Beamten eine Nachweise solcher, zur Entlassung geeigneten Individuen, nach einem beigefügten Muster, eingefordert. (Conf. Wyl. Cont. II, pag. 95.)

1426. Cleve den 30. Januar 1743.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei den, für den Empfang königlicher Gelder, von den Cassenbeamten geleistet werdenden Cautionen, müssen die in der Hypotheken-Ordnung vorgeschriebenen Formlichkeiten genau erfüllt, und muß von den Justizbehörden besonders darauf gesehen werden, daß die zur Sicherheit der Cassen verscribenen Grundstücke nur nach ihrem wahren Werthe, und nicht höher, tarirt werden.

Bemerk. Unterm 12. Juni 1744 sind die obigen Bestimmungen mit dem Zusatz erneuert worden, daß die Gerichtsbeamten und deren Erben, für die, bei etwaigen Distractionen solcher verscribenen Grundstücke, gegen die Laxe sich ergebenden Ausfälle verantwortlich bleiben, und daß die, durch Nachholung veräumter Formlichkeiten, verursachten Kosten von den Gerichten getragen werden sollen.

1427. Cleve den 14. März 1743.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei stattfindenden Concursen der Gläubiger können die Steuerempfänger, wegen ihrer Steuer- Rückstands- Forderungen, reglementsmäßig nur für einen zweijährigen Betrag der Letztern ein Vorzugsrecht verlangen, und dürfen die §. §. 135 und 147 der Concurs- und Hypotheken-Ordnung in dieser Rücksicht keine Ausdehnung begründen.

1428. Cleve den 18. März 1743.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das bestehende Verbot der Pferde-Ausführung wird dahin declarirt, daß der Handel mit ausländischen Pferden,

das Vertauschen der inländischen gegen tüchtige ausländische, und die Ausführung der inländischen Pferde in andre königliche Provinzen, unter Beibringung glaubwürdiger Atteste, erlaubt ist.

1429. Cleve den 10. April 1743.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zu den Steuer-Empfänger- Stellen dürfen weder Weiber, Unmündige, noch auch Abwesende, welche solche Ämter durch Stellvertreter zu verwalten beabsichtigen, erwähnt werden.

1430. Cleve den 10. April 1743.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Beförderung des Debits der Kragenbraut-Fabriken in der Grafschaft Mark, wird das bereits am 5. October 1740 erlassene Verbot der Einführung, des Verkaufs und der Anwendung (in den Tuchmanufakturen) des limburg'schen Kragenbrautes erneuert, und den Behörden befohlen, alle Drahtfässer, welche verdächtig sind, daß sie nicht von dem icerlohn'schen Drahtkapel kommen, auf des letztern Requisition zu untersuchen, die wirklich ausländischen zu arrestiren und über jeden dieser, mit willkürlichen Strafen zu belegenden, Contraventions-Fälle zu berichten.

1431. Cleve den 11. April 1743.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Den königl. Cassen-Beamten wird es strenge untersagt, düsseldorfer ganze und halbe Silber-Stücke und paderborn'sche kupferne 6 und 4 Pfennig-Stücke zu empfangen, weniger noch dieselben in die Geld-Paquete aufzunehmen. Für jedes in den Paqueten bei den Kassenvisitationen vorfindliche Stück soll der Rendant in eine Geldstrafe von 1 Rthlr. verfallen.

1432. Cleve den 4. Mai 1743.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Um die Fruchtbarkeit des ausländischen Hopfens zu befördern, sollen überall, wo der Boden dazu geeignet ist, Hopfengärten angelegt werden.

1433. Cleve den 17. Mai 1743.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Um das seither von den Abbedern verrichtete Schornsteinfegen künftig, getrennt von dem erstern Gewerbe, durch besondere Meister versehen zu lassen, werden die Behörden angewiesen, sich um tüchtige ausländische Schornsteinfeger zu bemühen, welchen nicht nur besondere Privilegien ertheilt, sondern auch, wenn ihrer eine Anzahl im Lande sein werden, eine geschlossene Zunft bewilligt werden soll.

1434. Cleve den 27. Mai 1743.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publication eines königl. zu Berlin am 14. v. M. erlassenen Ediktes, wodurch, zur Abstellung der Unterschleife bei dem Wollhandel und des Auf- und Verkaufes der inländischen Wolle, denjenigen Wollhändlern, die mit fremder Wolle, zum Verkauf ins Ausland, Handel treiben, verboten wird, die inländische Wolle aufzukaufen und damit zu handeln; sodann auch den Wollenzug-Fabrikanten untersagt wird, inländische Wolle zum Wiederverkauf, zu erhandeln. (Conf. Wyl. Cont. II, pag. 107.)

Bemerk. Durch eine besondere Circular-Berordnung vom 11. Aug. 1743 ist die genauere Befolgung des vorstehenden Ediktes befohlen worden.

1435. Cleve den 8. Juni 1743.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Da gemäß einer nähern höhern Bestimmung, in den Provinzen Cleve und Mark die Land-Pferde, wegen der Höhe ihres Preises und wegen der Kostspieligkeit ihres

Transportes nach Berlin, nicht zur Remontirung der Dragoner-Regimenter genommen werden sollen, so wird den Eigenthümern der früherhin ausgezeichneten, zur Remonte geeigneten Pferde die freie Disposition darüber gestattet.

1436. Cleve den 19. Juni 1743.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Da künftig bei Reisen Sr. Maj. des Königs der Vorspann sofort bezahlt werden wird, so werden die Beamten zur vorschriftsmäßigen Anfertigung der desfalligen Liquidationen mit näherer Anweisung versehen.

1437. Cleve den 3. Juli 1743.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Mit Bezug auf die Verordnung vom 4. Mai dieses Jahres, werden die Beamten angewiesen, jährlich am 15. Dez. eine ausführliche Anzeige über die Zahl und Größe der neu angelegten Hopfengärten einzusenden.

Bemerk. Unterm 4. Mai 1744 ist den Beamten ein Muster zu den in obiger Beziehung einzusendenden Nachweisen mitgetheilt worden, um die jährlich gewonnene Quantität Hopfen daraus entnehmen zu können.

1438. Cleve den 3. Juli 1743.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Den Magistraten wird die schleunige Ablage der rückständigen Stadt-Kammerei-Rechnungen, an die betreffenden Lokal-Commissarien bei 20 Rthlr. Strafe, zur Pflicht gemacht, und gleichzeitig bestimmt, daß künftig, bei Vermeidung gleicher Strafe, jene Rechnungen Ende Juni jedes Jahres zur Ablage bereit gestellt sein müssen, damit die Lokal-Commissarien dieselben bei ihren Rundreisen abnehmen, und an die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer einsenden können.

1439. Cleve den 17. Juli 1743.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Ueber die noch vorhandenen, von den Eigenthümern für die Schatzung den Kämtern zur Verpachtung überlassenen Höfe, Ländereien u., wird von den Beamten ausführliche Auskunft erfordert.

1440. Cleve den 8. August 1743.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publication eines königl. zu Berlin am 29. Mai c. a. erlassenen Edictes, wodurch, nebst Warnung vor falschen Nachschlägen, die spanischen ganzen und halben Pistolletten, die hüsseldorfer ganzen und halben Stüber- und die paderborn'schen 6 und 4 Pfennig-Stücke wiederholt verrufen werden, und jedem, welcher im Handel und Wandel verurtheilte Münzen wahrnimmt, dessen Anzeige, bei zehn Rthlr. Strafe, geboten wird. Ingleich wird auch neuerdings verordnet, daß die Kopfstücke nicht höher, als zu 12 Stüber, die Wogen nur zu 21 Stbr. und die einfachen und dreifachen Petermännchen nur zu 1 und 3 Stüber couriren dürfen.

1441. Cleve den 31. August 1743.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Den Magistraten und Accise-Kassen wird ein neues Muster zu den vierteljährig von ihnen einzureichenden Nachweisen der gezahlten Invaliden-Gehälter mitgetheilt. In diese Nachweisen sind der Name und Aufenthaltsort des Invaliden, sein Gehalt und die Klasse, wo er es empfangen, so wie der Name des Offiziers, bei welchem er sich melden muß, aufzunehmen.

1442. Cleve den 5. September 1743.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Den Erben verstorbener königl. Beamten darf von den, das Gehalt der Leptern zahlenden, Rentanthen, unter dem Nachtheil der Erstattung aus eigenen Mitteln, mehr nicht, als das Sterbequartal ausgezahlt werden.

1443. Cleve den 8. October 1743.

Königl. Regierung.

Unter Erneuerung der in der Brächten-Ordnung vom Jahr 1719 und in dem desfallsigen Reglement vom 18. Jan. 1726 (Nro. 836 und 1002 d. S.) enthaltenen Bestimmungen, werden die Justizbehörden zur strengeren Beachtung derselben um so mehr aufgefordert, als es auffallend ist, daß aus manchen Kämtern, anstatt der Brächtenprotokolle nur die Anzeigen eintreffen, daß keine ordinaire brächtenfällige Excesse vorgefallen seien, indem es kaum zu begreifen ist, daß in Zeiträumen von halben, ganzen und mehreren Jahren keine Real- oder Verbal-Injurien, Entbehrungen der Sonn- und Fest-Tage, Erzielungen unehelicher Kinder, frühzeitiger Beischlaf der Verlobten, oder Contraventionen der, wegen Dienstfuhren u. a. Gegenständen, erlassenen obrigkeitlichen Befehle u. a. dergleichen geringe Excesse, vorgefallen sein sollten.

1444. Cleve den 31. October 1743.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Den Infanterie-Regimentern soll künftig, außer den ihnen marsch-ordnungsmäßig per Compagnie zustehenden 4 Borspannwagen, wenn sie sich in ihren Garnisonen zusammenziehen, oder wenn sie zur General-Revüe marschiren, noch 3 Wagen, wenn sie aber in ihre Quartiere zurückkehren, nur 1 Wagen, mithin im Ganzen per Compagnie resp. 7 und 5 Borspannwagen gestellt werden.

1445. Cleve den 25. November 1743.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei der jetzt stattfindenden Anschaffung der Remonte-Pferde für die Dragoner-Regimenter, durch deren Ankauf im Lande, wird es den Unterthanen und Roßhändlern aufs strengste verboten, die tüchtigen Dragoner-Pferde außer Landes zu verkaufen.

1446. Cleve den 5. Dezember 1743.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation einer königl. Bestimmung d. d. Berlin den 5. Dez. 1743, wonach denjenigen Unterthanen, welche Soldaten sind, ihr etwa besitzendes Erbe oder Vermögen nicht eher vererbt werden darf, bis sie hierzu einen Consens ihres Regiments-Commandeurs beibringen. (Conf. Wyl. Cont. II, pag. 169.)

1447. Cleve den 16. Dezember 1743.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Den Haupt- und Unter-Pächtern der königl. Mühlen wird es aufs strengste untersagt, die ihnen zugewiesenen zwangspflichtigen Mahlgengenossen, gegen den Inhalt des emanirten neuen Mühlen-Reglements — (welches bestimmt: daß die Mäher, wenn sie ihren Mahlgästen binnen 3 Tagen kein Mehl verschaffen können, denselben einen Freizettel ertheilen müssen, um ihr Korn anderwärts mahlen zu lassen) — nicht ferner durch Vorenthaltung solcher Freizettel oder durch Einbehaltung des Mahllohnes (Molters), für das auf andern Mühlen gemahlene Korn, zu benachtheiligen.

1448. Cleve den 5. Januar 1744.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Unter wiederholter Erinnerung an die genauere Beachtung der wegen des Vorspannes erlassenen Vorschriften, wird nochmals ausdrücklich befohlen, daß aller zu Militair-Transporten ohne Vorspannpaß gestellte Vorspann, entweder von den Requirenten baar bezahlt, oder in besondern Liquidationen dergestalt nachgewiesen werden muß, daß die zur Erstattung der Kosten verpflichteten Regimenter daraus genau entnommen werden können.

1449. Cleve den 30. Januar 1744.

Königl. Regierung.

Den Patronen und den mit Wahlrecht versehenen Kirchen-Gemeinden wird es verboten, zu den evangel. luther.

Prediger-Stellen solche Candidaten, welche zu Wittenberg studirt haben, zu befördern, und sollen sie, bei fiskalischer Strafe, zur Beachtung der desfalls ergangenen Edikte am gehalten werden.

1450. Cleve den 27. Februar 1744.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 4. v. M. erlassenen Verordnung, wodurch die zur Strafe des Stempel-Behens verurtheilten Delinquenten ferner nicht mehr des Landes verwiesen, sondern lebenslänglich auf die Festung oder in ein Zuchthaus, wo sie zu leidlicher Arbeit gehalten werden müssen, gebracht werden sollen. (Conf. Wyl. Cont. II, pag. 169.)

1451. Cleve den 7. März 1744.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 7. März c. a. erlassenen Ediktes, wodurch die frühern Verbote der Einführung, des Verkaufes und des Gebrauches fremder ungestempelter Kalender erneuert werden, und die königl. Academie der Wissenschaften angewiesen wird, für die gehörige Anzahl und Verbreitung der, zu verschiedenen Preisen und in mehreren Gattungen, von ihr verlegten Kalender zu sorgen.

1452. Cleve den 20. März 1744.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Beamten werden angewiesen, die Haltung der diesjährigen Amts- und Erben-Tage in den ersten Tagen Aprils vorzubereiten, den betreffenden Departementsrath davon zu benachrichtigen und, im Fall derselbe nicht erscheinen möchte, die Steuer-Umlage ohne dessen Mitwirkung vorzunehmen, auch das desfallsige Protokoll vor dem 25. April an die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zur Ratifikation abzuwenden.

1453. Cleve den 23. März 1744.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei den Steuer-Umlagen dürfen nur die reglementirten und verordnungs-mässigen Posten zur Ausgabe gestellt werden; aussergewöhnliche Kosten können nur dann passiren, wenn die Nothwendigkeit der Ausgabe von den Beamten motivirt, von den Departement-Räthen geprüft, und ihr Betrag festgestellt worden, auch die desfallige Verhandlung dem Steuer-Umlage-Protokoll beigelegt ist.

1454. Cleve den 25. März 1744.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das öffentliche und heimliche Spielen in fremden und auch in denjenigen Lotterien, deren Ziehung im Lande mit der Beschränkung gestattet ist, daß die Unternehmer der Festern keine Loose im Inlande absetzen, wird, unter Erneuerung des Edictes vom 8. Juni 1731 (Nro. 1119 d. G.), wiederholt bei Verlust des Einsatzes und des Gewinnes für die Spielenden und bei willkürlicher Bestrafung der Lotterien-Unternehmer verboten.

1455. Cleve den 26. März 1744.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Den Spezial-Brüchten-Rendanten wird eine ausführliche Instruktion und ein Muster zur Anfertigung der von ihnen jährlich einzureichenden Brüchten-Rechnungen mitgetheilt.

Bemerk. In dem Schema zu den Brüchten-Rechnungen werden folgende Ausgabe-Titel aufgeführt, nämlich: Ausgaben zu den königl. Rentkassen; an Gehälter; zum Antheil, so einige an den Brüchten haben, als den 7., 10. oder 20. Pfennig; ad Aorarium Ecclesiasticum; an Bau- und Reparatur-Kosten (der Gefängnisse); an Alzungs-kosten (der Gefangenen); an Pensionen; an Sporteln auch criminal- und fideicommis-Prozesskosten, desgleichen für ärztliche Untersuchung der gefundenen Leichen, und zuletzt, insgemein zu allerhand extraordinären Ausgaben. Ausserdem wird auch

der Werth des Goldguldens zu 1 Rthlr. 18 Stbr. d. w. als Reductions-Satz bestimmt.

1456. Cleve den 2. April 1744.

Königl. Regierung.

Publication einer königl. zu Berlin am 15. Februar d. J. erlassenen Deklaration des Art. 8 des Wechsel-Edictes d. 1724, wodurch für künftige Fälle bestimmt wird, daß, wenn Frauen sich für ihre Ehemänner, die keine Kaufleute sind, wechselseitig verbürgen wollen, dieses nur dann gültig geschehen kann, wenn den Frauen nicht nur die ihnen zustehenden Jura und Privilegia erklärt worden sind, sondern dieselben auch vermittelt eines Eides auf letztere verzichtet haben, und daß ohne dergleichen Erklärung und eidliche Verzichtleistung keine Action gegen die Frauen, wegen der von ihnen mitunterschiedenen Wechsel, statifinden soll. (Conf. Ryl. Cont. II, pag. 175.)

1457. Cleve den 16. April 1744.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publication eines königl. zu Berlin am 25. Februar c. a. erlassenen Edictes, wonach allen, sowohl vor als nach der Revolution des Edictes von Nantes (1685), aus Frankreich ausgewanderten und der evangelisch-reformirten Religion zugethanen Personen und ihren Descendenten, sie mögen jetzt kommen, woher sie wollen, wenn sie sich in den königl. Landen niederlassen und Vermögen mitbringen, oder durch nützliche Wissenschaften und Gewerbe subsistiren können, die den französischen Refugiés bewilligten Privilegien und Freiheiten zu Theil, und dieselben bei den französischen Colonien angenommen werden sollen. (S. Ryl. Cont. II, pag. 177.)

1458. Cleve den 21. April 1744.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die neuerdings in den churkölnischen Landen geschlagenen, unterhältig befundenen 1 Stüber-Stücke werden verrufen.

1459. Cleve den 11. Mai 1744.

## Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 7. April o. a. erlassenen, erneuerten Patentes, wegen Verhütung der Schulden-Erweckung durch Capitaine, Subaltern- und Unteroffiziere und Soldaten, welches vierteljährig wiederholt verhandelt werden soll. (Conf. Nyl. Cont. II, pag. 181.)

1460. Cleve den 23. Juli 1744.

## Königl. Regierung.

Publication einer zu Berlin am 16. Juni o. a. erlassenen königl. Declaration der Concurs-Ordnung, wonach den Regiments-Cassen, wegen des an Liferanten geleisteten Vorschusses, gleich andern königlichen Immediat-Kassen, in Concursfällen, die Priorität vor andern Gläubigern zustehen soll. (Conf. Nyl. Cont. II, pag. 181.)

1461. Cleve den 3. August 1744.

## Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Denjenigen Militärpersonen, welche auf den Grund königl. Cabinets-Ordres künftig Vorspann erhalten, soll, wenn sie die Vorspanner 24 Stunden warten lassen, der Vorspann nicht eher gestellt werden, bis sie das regulativmäßige Wartegeld erlegt haben; auch soll über den, zum Transport von Rekruten oder kranken Soldaten, auf Requisition der Commando-Führer, gestellten Vorspann jedesmahl die specificirte Nachweise gleich nach der Vorspann-Gestellung eingesandt werden.

1462. Cleve den 13. August 1744.

## Königl. Regierung.

Das Verbot der Einführung und des Gebrauches fremder angestempelter Kalender muß durch strengere Verfolgung und Bestrafung der Contravenienten besser, wie seither, gehandhabt werden.

1463. Cleve den 31. August 1744.

## Königl. Regierung.

Bei den gegenwärtigen Kriegszeiten soll die befalls übliche Fürbitte in das gewöhnliche Kirchengebet wieder eingeschaltet, und derselben ein, den Zeitumständen angemessener, Wunsch angehängt werden.

Bemerk. Wegen des am 4. Juni 1745 bei Friedberg erfochtenen Sieges über die österreichisch- und sächsischen Armeen ist am 14. Juni o. j. a. ein öffentliches Dankfest, mittelst feierlicher Absingung des Te Deum laudamus, angeordnet, und am 18. October o. j. a. ist ein Gleiches nebst Haltung einer Predigt, wegen eines am 30. September wiederholten Sieges zwischen Sorr und Prausnitz in Böhmen befohlen; sodann auch am 6., 8. und 13. Januar 1746 die Bekanntmachung des mit Oestreich und Sachsen abgeschlossenen Friedens, so wie die kirchliche Feier zweier Dankfeste, wegen der erfolgreichen Einnahme von Dresden und wegen des abgeschlossenen Friedens, verfügt worden.

1464. Cleve den 2. November 1744.

## Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Obgleich die Domainen-Steuern künftig nicht mehr von den Hauptpächtern bezahlt, sondern aus der Land-Kentheil-Kasse an die Ober-Steuer-Kasse abgeführt werden sollen, so wird von den Beamten die Einsendung der Domainen-Steuer-Extracte, nach einem beigelegten veränderten Muster, dennoch verlangt und ihnen aufgegeben, die Prozent- und Emotions-Gebühren nicht weiter an die Hauptpächter zu zahlen, da diese am Jahreschluß durch eine Anweisung auf die Obersteuer-Kasse eingezogen werden sollen.

1465. Cleve den 17. November 1744.

## Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die bei dem ausgebrochenen Kriege entstandenen Gerächte, daß die ausländischen Kaufleute, auf den Märkten und Messen in den königl. Landen, eine Unterbrechung der frühern Handelsfreiheiten u. a. Begünstigungen zu befürchten

ten hätten, werden, unter feierlicher Zusicherung des Gegentheiles, wiederlegt.

1466. Cleve den 14. Januar 1745

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publication eines für Cleve und Mark, wegen Verminderung der schädlichen Vögel, zu Berlin am 17. November 1744 erlassenen Königl. Ediktes folgenden Inhaltes: Unter Aufhebung der im Edikte vom 24. Januar 1726 verordneten Prämienzahlung wird bestimmt, daß jährlich am 21. Februar jeder ganze Bauer 4 Krähen oder Elstern und 15 Sperlinge, jeder halbe Bauer 2 Krähen oder Elstern und 10 Sperlinge, jeder Röhre aber 8 Sperlinge (von den Krähen und Elstern die Klauen, von den Sperlingen aber die Köpfe) vor dem versammelten Gerichte seines Ortes, unentgeltlich abliefern muß; daß ebenfalls die Einwohner der Städte, welche Acker- oder Garten-Bau treiben, 15 Sperlingköpfe an die Magistrate, und die Landjäger, Förster und Heibe-läuter, jeder von 24 Elstern oder Krähen die Klauen an die Oberjäger jährlich abliefern muß; auch soll überall das An-nisten der Sperlinge verhindert, und die Nester der Krähen und Elstern zerstört werden. — Die Säumnigen sollen für jede im Ablieferungstermin fehlende Krähe oder Elster 2 Sgr. oder 5 Stüber, und für jeden Sperling 1 Stbr., für jedes gefunden werdende Elstern- oder Krähenest aber 40 Stbr. Strafe, zu Gunsten der Orts-Armen-Casse, erlegen.

Ueber die wirklich stattgefundenen Lieferungen müssen alljährlich genaue und specificirte Designationen eingefendet werden.

1467. Cleve den 14. Januar 1745.

Königl. Regierung.

Publication eines Königl. zu Berlin am 31. Dezember v. J. verhängigten General-Pardons für sämtliche, binnen 6 Monaten, sich wieder einsendende Deserteurs und ausgetretene Enrollirte. Den, auf den Grund dieses General-Pardons, zurückkehrenden Deserteurs soll von ihren Compagnie-Chefs sofort 6 Rthlr. zu neuem Handgelde ausgezahlt werden.

1468. Cleve den 23. Februar 1745.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Steuer-Receptoren werden angewiesen, wie sie wegen der in der Steuer-Matrikel mit aufgeführten, und nicht zu erhebenden Steuerquoten der evangelischen Geistlichen, ihre Vergütung von der Obersteuer-Kasse erwirken müssen.

1469. Cleve den 26. Februar 1745.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Beamten werden, unter Androhung von Geldstrafen für fernere Saumseligkeiten, angewiesen, die sämtlichen rückständigen und auch die laufenden Steuer-Rechnungen pro. 1744, ohne weitem Verzug, zur Abnahme vorzulegen.

Bemerk. Durch eine am 15. April ej. a. an die Steuer-Empfänger erlassene besondere Verfügung, sind die selben zur prompten Einsendung der Steuer-Gelder und Rechnungen an die Ober-Steuer-Kasse und resp. an die betreffenden Beamten angewiesen worden.

1470. Cleve den 26. Februar 1745.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Ueber den gegenwärtigen Viehstand, nach seiner Zahl und Gattung, werden von den sämtlichen Beamten alljährliche und genaue Nachrichten erfordert.

Bemerk. Unterm 11. März ej. a. ist die Einsendung wöchentlich Nachweises über die Zahl des von der herrschenden Seuche weggerafften Viehes befohlen worden.

1471. Cleve den 19. März 1745.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zufolge einer Königl. Bestimmung vom 7. d. M. sollen, zur Beförderung der Circulation der guten Silber-Münzen, die feinen, nach dem Leipziger Münzfuß geprägten, chur-brandenburg'schen, braunschweig- und sächsischen 3 Stücke,

sowohl bei den königl. Kassen, als im Handel und Wandel, zu 16 Ggr. 6 pf. empfangen und ausgegeben werden.

1472. Cleve den 30. März 1745.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Ueber die regulativmäßigen Reisen und Wartegelder der Vorphänner, und über die Diäten der Beamten, gelegentlich der Reisen Sr. Maj. des Königs, müssen die Liquidationen längstens binnen 4 Wochen nach der Vorphängung eingekandt, im Einnahme-falle aber der Betrag der Kosten von den betreffenden Beamten aus eignen Mitteln bezahlt werden.

1473. Cleve den 22. April 1745.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei der herrschenden Vieh-Scuche sollen in den davon befallenen Orten die Hunde festgelegt und die frei umherlaufenden getödtet werden, damit diese das gefallene Vieh nicht anscharren und fressen und die Verbreitung böser Dünste veranlassen; das verreckte Vieh muß, ehe es in Häufnis übergeht, 5 Fuß tief verscharrt, und darf kein fremdes Vieh ohne Attest, daß es von gesunden Ställen komme, weder ein noch durchgelassen werden.

Bemerk. Unterm 6. Mai 1745 ist die Trennung des gesunden Viehes von dem erkrankten, sowohl auf den Wiesen als in den Ställen befohlen, sodann auch das allgemeine Edikt vom 28. Dezember 1746, (N. Nhl. Cont. III, pag. 131.) wegen desselben Gegenstandes publicirt, und späterhin sind, am 27. Februar 1748 und 5. Januar 1750, die obigen Vorschriften wiederholt, so wie auch die Sperrung der vor der Scuche inficirten Dörfer und Höfe u. verfügt worden.

1474. Cleve den 22. April 1745.

Königl. Regierungs-Commission.

Die cleve-märkischen Lehenleute, die zufolge königl. Bestimmung verzinsliche Capital-Vorschüsse auf ihre Lehen-

Canons leisten sollen, und welche Letztere, bis zur Rückzahlung des Capitals, gegen die Zinsen Beträge jährlich in Aufrechnung zu bringen sind, sollen an die prompte Einzahlung der noch rückständigen Capitalbeträge erinnert werden.

Bemerk. Unterm 27. Januar 1746 ist gleichmäßig bekannt gemacht worden, daß gegen Ende Mai die oben bezeichneten Capital-Vorschüsse den königl. Vasallen refundirt werden sollen, welche daher, von künftigen Trinitatis an, die Lehen-Pferde-Gelder wieder nach dem vorigen Fuß entrichten müssen.

1475. Cleve den 13. Mai 1745.

Königl. Regierung.

Publication eines zu Berlin den 27. März 1745 erneuerten Cartels mit des Herzogs von Braunschweig-Wolfenbüttel Durchl., wegen wechselseitiger Auslieferung der Defecturen, und wegen Enthaltung aller gewaltsamen und listigen Verbungen in den gegenseitigen Landesgebieten während der nächsten 6 Jahre.

Bemerk. Am 21. Januar 1751 ist das obige Cartel auf fernere 6 Jahre prolongirt worden.

1476. Cleve den 22. Juli 1745.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Beförderung des Absatzes der zu Altena, Dahlen und Evinghausen, durch einen allerhöchst genehmigten Vertrag, in einem gemeinschaftlichen Verbande (unter der Firma: Altena'sche Draht-Compagnie, Reidemeister und Fabrikanten) bestehenden Drahtfabriken, wird es den cleve-, märk- und mörsischen Kaufleuten bei 100 Dukatens Strafe verboten, aus dem Auslande diejenigen Draht-Sorten zu beziehen, welche an den vorgenannten Orten fabrizirt werden. Die Behörden werden angewiesen, auf Requisition des Magistrates zu Altena, den von inländischen Kaufleuten bezogen werden fremden Draht, sofort anzuhalten und nach Altena zur Untersuchung ausfolgen zu lassen, auch die Conventenienten zur Bestrafung anzuzeigen.

Erneuert am 18. Januar 1772, 6. August 1802 und 1. Dezember 1807.

1477. Cleve den 5. August 1745.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei der seit dem November v. J. in dem Herzogthum Cleve und in dem Fürstenthum Moers herrschenden Viehseuche und zur Abwendung eines künftigen Viehmangels, darf bis auf nähere Verordnung keine Gattung reconvalescirtes Hornvieh überhaupt ferner mehr ausser Landes geführt, und sollen auch keine einländischen Kälber mehr geschlachtet werden. Die Einbringung und Schlachtung fremder Kälber, so wie der Handel mit dem übrigen fetten und magern Vieh bleibt jedoch ungehindert.

Bemerk. Am 30. ej. m. sind Heil- und Abwenbungsmittel in obiger Beziehung publicirt worden.

1478. Cleve den 17. August 1745.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Ueber die in jedem Amte und in jeder Jurisdiction geleistet werdenden Hand- und Spann-Dienste an die Drossen, Richter und Wägte, wird eine genaue Nachweise mit Angabe von wem, und an wen die Leistung geschieht, und ob, und wie viel Geld dafür gezahlt werden muß, eingefordert.

1479. Cleve den 23. August 1745.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die im Clevischen, zufolge des Reglements vom 25. September 1725 (Nro. 979 b. S.), auf der Einführung fremden fetten Hornviehes haftende Licent-Abgabe von 10 Rthlr. per Stück soll, wegen der herrschenden Viehseuche, und bis dahin, daß hinlängliches einländisches Vieh zum Schlachten wieder vorhanden ist, und deshalb nähere Verordnung ergehen wird, künftig nicht mehr erhoben werden; dagegen muß aber die gewöhnliche Vieh-Licent-Abgabe, nämlich der 50ste Pfennig, bei Strafe der Confiscation und 150 Rthlr. Brüche, fortwährend entrichtet werden. Vor der Production eines gedruckten Passportes vom Licent-Comptoir, darf daher der Accise-Zettel zum Schlachten des Viehes nicht erteilt werden.

1480. Cleve den 2. Dezember 1745.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Wir haben seit einiger Zeit, aus denen uns zugekommenen Berichten, höchst mißfällig vernehmen müssen, auch bey angestellter Untersuchung wahr zu seyn befunden, daß die Mühlen-Pächtere und deren Mühlen-Knechte, Unserm allernädigst emanirten Mühlen-Reglement und sonstigen Verordnungen, gerade entgegen, sich seit einiger Zeit strafbarer Weise unterstanden, die ihren Mühlen zugelegte zwangspflichtige Mahlgenossen, nicht nur mit unrichtiger Mülster-Maas hart zu bräcken, sondern auch allerhand auf Pladerey- und Geldschneiderereyen auslauffende Neuerungen einzuführen, wie dann an einigen Orten die Mähler ihren Knechten, um nur geringen Lohn zu geben, ihnen das sogenannte Trindgeld von denen Mahlgenossen überlassen, und denselben dadurch die freye Hand geben, nach Proportion der Quantität des zur Mühle kommenden Getreides, sich jedesmahl 2, 3, 4, bis 8, Stüber bezahlen zu lassen, und gleichwohl die freywillige Mahlgenossen denen Zwangspflichtigen annoch vorziehen; Ueberdem aber, und ins besondere an einigen Orten, die böse Gewohnheit eingerissen, daß die Mühlen-Knechte auf dem sogenannten Fasten-Abend, jährlich Würste eingesamlet, und denen zwangspflichtigen Mahlgenossen die Größe dieser Würste, nach eigenem Willkühr, bis zu 5 Ellen lang, vorgeschrieben, oder den Preis davon wiederum nach eigenem Gutdünken zu 5, 10, 15, 20 bis 30 Stbr. gesetzt, und solches denen Leuten abgedrungen, in dieser Verweigerung aber die Leute mit schlechtem Geriff versehen, oder wohl gar vorseßlich das Mehl verdorben."

Die Haupt- und Unterpächter der Mühlen, so wie die sämtlichen Lokal-Behörden, werden angewiesen und ermächtigt, den vorbezeichneten Regelwidrigkeiten ernstlichst zu steuern und, im Falle der Fruchtlosigkeit ihrer Einschreitungen, die Contravenienten bei der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zur gebührenden Bestrafung anzuzeigen.

1481. Cleve den 7. Dezember 1745.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Unter Erneuerung der frühern Berrufungs-Edikte, wird es wiederholt verboten, neue halbe Bagen, oder 2 Kreuzer-

Stücke, düsselborfer ganze und halbe Stüber und kölnische Stüber, bei Strafe der Confiskation und einer Geldbuße von 1 Rthlr. für jedes Stück, in's Land einzubringen, zu empfangen und auszugeben. Zugleich werden auch die Accise- und Zoll-Beamten angewiesen, bei den ihnen obliegenden Waaren-Visitationen auf die Einfuhr verurtheilter Münzen Acht zu haben, und jede Contravention pflichtmäßig anzuzeigen.

1482. Cleve den 9. December 1745.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei der herrschenden Vieh-Seuche wird die strenge Beachtung des am 27. Aug. 1704 erlassenen und am 30. Oct. 1724 erneuerten Ediktes (Nro. 536 d. S.), wegen des verbotenen Auf- und Vorkaufens und Ausführens der Häute und Felle, befohlen, und soll dasselbe neuerdings publicirt werden.

1483. Cleve den 12. December 1745.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die früheren, zuletzt unterm 16. November 1740 (Nro. 1381 d. S.) geschärften, Verordnungen, wegen der den Beamten, Bürgern und Bauern obliegenden Verpflichtungen, rücksichtlich der Wiederverhaftung der Deserteure, werden erneuert, und deren pünktliche Beachtung, bei Vermeidung der angedroheten Strafen, befohlen. Die bei Nachsetzung der Deserteure fleißigen Individuen sollen die edelmäßigen Belohnungen sofort erhalten, jene aber, welche die Desertion befördern, oder den Deserteuren durchhelfen, sollen am Leben gestraft werden.

Erneuert am 28. Februar 1746.

1484. Cleve den 13. December 1745.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Verbesserung der, Behufs des Seidenbaues, bereits vorhandenen Pflanzungen von weißen Raupenbäumen, wird deren Ausführung außer Landes nicht nur

verboten, sondern den Beamten auch aufgegeben, die Gutsbesitzer und Magistrate aufzumuntern, auf ihrem eigenen und der Städte Grundeigenthum, an geeigneten, der Hütung und dem Ackerbau unschädlichen, Orten dergleichen Pflanzungen anzulegen, wozu sie die Bäume, zu billigem, im Verhältnis ihrer Größe zu bedingendem Preise, aus den bereits vorhandenen Plantagen beziehen können.

Bemerk. Durch ein gleichzeitiges Circulare sind die Domainen-Hauptpächter aufgefordert worden, Behufs der Einrichtung dergleichen Pflanzungen, in den königl. Rentien, Schlittereien oder Aemtern, unter Beifügung der Kostenanschläge, geeignete Vorschläge zu thun; so dann ist auch am 16. Mai 1746 von den Lokalbehörden Auskunft über die Fortschritte der Pflanzungen gefordert worden.

1485. Cleve den 3. Januar 1746.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Ueber die zu Gunsten der Richter in den Aemtern und Jurisdiktionen, während der letzten 6 Jahre, für außerordentliche Leistungen, mittelst eines Firungs, oder auf den Grund ihrer Liquidationen, bei den Steuer-Umlagen mit-repartirten Entschädigungen, sodann auch über die den Richtern und den Gerichtsschreibern gleichmäßig bewilligten Vergütungen für Schreibmaterialien, wird von den Beamten eine Nachweise erfordert, um in diesen Beziehungen eine allgemeine Bestimmung treffen zu können.

1486. Cleve den 28. Januar 1746.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Diejenigen königl. Untertanen, welche zur See handeln und durch die ostendischen Armateurs, mittelst Wegnahme und Aufbringung ihrer Schiffe und Effekten während des Krieges, Schaden gelitten haben, werden aufgefordert, über den gegenwärtigen Aufenthalt und Zustand der ihnen weggenommenen Schiffe, Rente und Effekten möglichst genaue Erkundigungen einzuziehen, und sowohl deshalb authentische Nachrichten, als auch richtige Liquidationen des erlittenen Schadens, baldmöglichst einzureichen.

1487. Cleve den 22. Februar 1746.

Königl. Regierung.

Rechnungen über Lieferungen und Leistungen, welche über ein Jahr alt sind, dürfen künftig aus königl. Kassen nicht mehr bezahlt werden, und ist jeder, bei Verlust seiner Forderung, verpflichtet, Letztere ohne Zeitverlust anzumelden.

1488. Cleve den 8. März 1746.

Königl. Kriege- und Domainen-Kammer.

Bei dem wieder stattfindenden Gebrauche der verbotenen Handmühlen, deren mehrere sogar, ohne spezielle Concession, öffentlich als Grasmühlen gebraucht werden, werden die frühern beschlossenen Bestimmungen (Nro. 1314 d. S.) nicht nur erneuert, sondern wird auch den Beamten die jezige und alljährlich zu erneuernde genaue Disposition ihrer Districte, und die Wegnahme und Zerstörung der vorgefundenen Handmühlen aufs strengste befohlen.

1489. Cleve den 18. März 1746.

Königl. Kriege- und Domainen-Kammer.

Das unterm 18. März 1743 (Nro. 1428 d. S.) modifizierte Verbot der Pferde-Ausführung wird zurückgenommen, und den Unterthanen in Beziehung auf die Veräußerung ihrer Pferde völlige Freiheit gestattet.

1490. Cleve den 21. März 1746.

Königl. Regierung.

Bekanntmachung, daß durch den am 25. Dezember v. J. mit Polen geschlossenen Frieden, das im Jahr 1741 mit dieser Macht errichtete Cartel, wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteure, wieder in seine völlige Kraft getreten, und genau zu beobachten sei.

1491. Cleve den 31. März 1746.

Königl. Regierung.

Publication eines königl., zu Berlin am 12. d. M. verkündeten, unbedingten General-Pardons für alle in dem königl. Militair-Dienst zurückkehrende Deserteure und ausgetretene Enrolirte.

Bemerk. Die Wirkungen dieses General-Pardons sind durch ein besonderes Edikt vom 6. Nov. ej. a. allen denjenigen Deserteurs u. zugesichert worden, die bis zum 1. Mai 1747 sich wieder einfanden. (Conf. Rysl. Cont. III, pag. 71 und 91.)

1492. Cleve den 10. Juni 1746.

Königl. Kriege- und Domainen-Kammer.

In den Fällen, wo Militair-Commando's, ohne vor schriftsmäßige Marsch-Ordre des Regiments-Chefs, sich eigenmächtig einquartieren und Vorsepann, Fourage und Lagerstroh verlangen und erhalten, soll davon dem Regimente schleunigste Nachricht durch den Local-Beamten gegeben, und der königl. Kriege- und Domainen-Kammer die Liquidation über die geschehene Verabreichung eingereicht werden, um deren Betrag dem Regimente in Anrechnung zu bringen.

1493. Cleve den 20. Juni 1746.

Königl. Kriege- und Domainen-Kammer.

Die Beamten, Haupt- u. a. Pächter sollen ihre Vorstellungen über Domainen-Pacht-Sachen ferner nicht mehr unmittelbar an Se. Maj. den König, sondern an das General-Direktorium richten, welches das deshalb Erforderliche weiter veranlassen wird.

1494. Cleve den 21. Juni 1746.

Königl. Kriege- und Domainen-Kammer.

Bei der stattgefundenen Einrichtung von Volksmärkten in

den durch die Intelligenzblätter bezeichneten Städten, \*) und nun das bereits im Hausr. Edikt vom 31. Januar 1726 (Nro. 1012 d. S.) enthaltene, jetzt erneuerte Verbot der Ausfuhr der inländischen Wolle in fortbauern dem Andenken zu erhalten, soll das bezeichnete Hausr. Edikt künftig jährlich wiederholt publicirt und streng gehandhabt werden.

\*) Diese sind in der Verordnung vom 16. Juli 1753 wiederholt genannt.

1495. Cleve den 15. Juli 1746.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publication einer Königl. zu Potsdam am 23. v. M. an sämtliche Regiments-Chefs erlassenen Ordre, wodurch diese angewiesen werden, allen zu den Regimentern gehörigen Leuten, in so fern sie über 19 Jahr alt sind und im Lande heirathen wollen, die Trauscheine unweigerlich und unentgeltlich verabfolgen zu lassen, und wodurch zugleich die Civilbehörden beauftragt werden, auf die Erfüllung dieser Vorschrift zu wachen, und jede Contravention zur unmittelbaren Anzeige zu bringen.

1496. Cleve den 21. Juli 1746.

Königl. Regierung.

Publication eines Königl. zu Berlin am 4. d. M. erlassenen geschärften Ediktes, wodurch jenes vom 7. April 1744 (Nro. 1459 d. S.), wegen der unerlaubten Schulden-Erweckung durch Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten nicht nur erneuert, sondern auch bestimmt wird, daß diejenigen, welche den Offizieren, ohne Consens ihrer Chefs, Geld oder Waaren leihen und borgen, neben dem Verlust ihrer Forderungen, zum Besten frommer Stiftungen, zu 50 Dukatens Strafe an die Invaliden-Casse, oder, im Fall der Unvermögenheit, zu verhältnismäßiger Gefängnißhaft, verurtheilt werden sollen. (Conf. Mtl. Cont. III, pag. 75.)

Bemerk. Infolge besonderer Verfügung der Königl. Regierung vom 28. Juli ej. a. soll dieses Edikt in sämt-

lichen reformirten, lutherischen und katholischen Kirchen, drei Sonntage nach einander, öffentlich von den Kanzeln abgelesen werden.

1497. Cleve den 18. August 1746.

Königl. Regierung.

Bei der, den Mitgliedern jedes Gerichtes oder Magistrates obliegenden Verantwortlichkeit für die Sicherheit der Depositen-Casse, wird von den Lokal-Justizbehörden Auskunft darüber verlangt, ob dessfalls eine hinlängliche Caution gestellt worden, und ob die Depositen-Gelder gegen hinreichende Sicherheit rentbar ausgeliehen werden!

1498. Cleve den 22. August 1746.

Königl. Regierung.

Publication eines Königl. zu Berlin am 18. v. M. erlassenen Ediktes, wonach die Unterthanen ablichen Standes, nach zurückgelegtem 20sten Jahre, überall für großjährig gehalten werden sollen, und denselben die Ausübung aller Majorennitäts-Rechte zustehen soll. (Conf. Mtl. Cont. III, pag. 83.)

1499. Cleve den 22. September 1746.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die durch die Reisen Sr. Maj. des Königs in den Jahren 1740 und 1742 verursachten Vorspann- u. Kosten, werden den betreffenden Aemtern auf die Ober-Steuer-Kasse zur Auszahlung an die Betheiligten angewiesen.

1500. Cleve den 7. November 1746.

Königl. Regierung.

Zur Beförderung der, seither vernachlässigten, Übung des Gesanges sollen künftig in Gymnasien und Schulen wöchentlich dreimal Sing-Stunden gehalten werden.

1501. Cleve den 9. Februar 1747.

## Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 15. v. M. erlassenen Edictes, wodurch der Judenschaft ihr Verhalten in denjenigen Fällen, wo ihnen gestohlene oder dessen verdächtige Sachen zum Kauf gebracht werden, vorgeschrieben, und zugleich bestimmt wird, wie gegen diejenigen Juden, welche dergleichen Gegenstände kaufen, verfahren werden soll. (Conf. Rpl. Cont. III, pag. 137.)

1502. Cleve den 21. Februar 1747.

## Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 24. Januar d. J. erlassenen Edictes, wodurch, zur Beschränkung des übertriebenen Kosten-Aufwandes bei Begräbnissen, die Summen bestimmt werden, welche nach Maßgabe des Standes des Verstorbenen, verwandt werden dürfen; 300, 200 und 150 Rthlr. sind als Maximum festgesetzt. (Conf. Rpl. Cont. III, pag. 139.)

Bemerk. Mit Bezug auf vorstehendes Edict, und um in allen Städten, nach dem Beispiel der Residenz Berlin, ein Reglement über die an Kirchen, Prediger, Schul-lehrer, Käster, Todtengräber u. zu entrichtenden Gebühren festzusetzen, hat die königl. Regierung zu Cleve unterm 8. Februar 1748. von den Beamten über die jeden Dries desfalls bestehenden Gebräuche Bericht erfordert.

1503. Cleve den 16. März 1747.

## Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publication eines königl. zu Berlin am 15. Dezember v. J. erlassenen Edictes, wodurch die muthwilligen Beschädigungen der, Behufs des Seidenbaues, angelegten Pflanzungen von weißen Maulbeerbäumen mit der Strafe der Karre oder der Spießruthe, je nachdem der Frevler zum Civil- oder Militär-Stande gehört, belegt werden sollen. (Conf. Rpl. Cont. III, pag. 129.)

1504. Cleve den 9. Mai 1747.

## Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publication eines königl. zu Berlin am 12. April c. a. für die cleve-, mörs- und märkischen Lande erlassenen Münz-Edictes folgenden wesentlichen Inhaltes.

a) Die in den Verordnungen vom 30. März 1734 (Rro. 1198 d. S.), vom 1. August 1735 (Rro. 1223 d. S.), 7. October 1737 (Rro. 1282 d. S.), 17. März 1739 (Rro. 1333 d. S.) und vom 29. Mai 1743 (Rro. 1440 d. S.) enthaltenen Bestimmungen, wegen der Ausfuhr guter und der Einbringung schlechter Münzen, wegen Verrufung fremder unterhältiger, wegen Herabwürdigung mehrerer im Cours erhaltener Münzsorten und wegen der Zulässigkeit und Form der in Circulation gesetzten Geldpakete, werden bestätigt und erneuert.

b) Als fortwährend verrufene Münzsorten werden aufgeführt: 1. die Baierschen und Montfortschen drittel oder doppelten Gulden-Stücke; 2. die Baierschen und Montfortschen, Würtenbergschen und Oberrheinschen 30, 15 und 12 Kreuzerstücke; 3. Alle 4 gGr. oder 10 Stbr. Stücke auch 2 gGr. oder 5 Stbr. Stücke und einfache gGr., so nicht in den westphälischen und ober- und nieder-sächsischen Kreisen geprägt sind, mit fernerer Ausnahme der 4 gGr. Stücke, welche in den Münzstädten von Chur, Ebin, Mainz, Trier, und Chur-Pfalz, sodann von Aispach und Baiereuth geschlagen sind.

c) Die Kopfstücke zu 12 Stbr., die Bagen zu 24 Stbr. und die einfachen und dreifachen Petermännchen zu 1 und 3 Stbr. werden im Handel und Wandel und bei den Steuer- und Accise-Cassen bis zu näherer Verordnung in Cours erhalten. Goldmünzen dürfen im Handel und Wandel nicht höher als wie bei den Ober-Steuer-Cassen coursiren.

d) Binnen einer zweimonatlichen Frist müssen die Inhaber verrufener Münzen sich derselben, jedoch nicht durch deren Herausgebung im Inlande, entäußern, nach dieser Frist müssen solche Münzen, gegen Erstattung des unneren Gehaltes, an die clevische Münze eingeliefert werden, und sollen dann auch die auf Contraventionen gesetzten, edictmäßigen Strafen zur Anwendung kommen.

e) Die Bezahlung von Fabrikanten und Tagelöhnern mit verrufener Münze, oder mit gültigen Sorten zu einem

erhöheten Course, soll ebenso, als wenn eine Contravention durch einen königl. Beamten geschehen wäre, mit doppelter eidtmäßiger, und dem Bestinden nach, mit Leibes-Strafe belegt werden.

f) Verslossene Geldpakete von 5 und 10 Rthlr. dürfen nur dann circuliren, wenn dieselben von dem Ausgeber in starkes Papier gepackt, versiegelt und, mit Beisehung des Gewichtes, sein Name eigenhändig darauf geschrieben ist.

g) Den Richtern, Beamten und Magistraten wird, bei begründetem Verdachte einer Münz-Contravention, die Befugniß ertheilt, bei Kaufleuten und Materialisten, desfallige Haus-Visitationen anzustellen.

h) Die bei den königl. Kassen zur Zahlung angeboten werdenden verrufenen Münzen müssen von den Beamten, bei Vermeidung doppelter eidtmäßiger und eventuel bei Cassations-Strafe, eingezogen und dem Lokal-Richter zur Bestrafung des Contravenienten zugestellt werden.

1505. Cleve den 12. Mai 1747.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die im Lande mit verbotenem Hausr-Handel sich befassenden Torolerinnen und andre Tabulet-Krämer sollen, wo sie betroffen werden, sofort über die Gränze geschafft, und dergleichen Volk künftig unter keinem Vorwande mehr ins Land gelassen werden.

1506. Cleve den 19. Juni 1747.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 18. v. M. erlassenen Patentes, wodurch bestimmt wird, wie es mit den von Offizieren und Soldaten in der Campagne gemachten Testamenten zu halten ist, und unter welchen Bedingungen diese, und auch mündliche Verordnungen auf den Todesfall, als gültig und verbindend betrachtet werden sollen. (Conf. Myl. Cont. III, pag. 153.)

1507. Cleve den 24. Juli 1747.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 26. v. M. erlassenen Ediktes, wonach alle Immediat-Bittschriften an S. Maj. den König, unter dem Nachtheile der Nichtbeachtung, von einem Advocaten unterschrieben sein müssen, und wodurch Letzterer, für die Richtigkeit der in der Bittschrift enthaltenen Angaben verantwortlich gemacht wird. (Conf. Myl. Cont. III, pag. 169.)

1508. Cleve den 31. August 1747.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 26. v. M. erlassenen Ediktes, wodurch es den Wittvern gestattet wird, anstatt der seitherigen halbjährigen Wartezeit, sich, 3 Monate nach dem Sterbetage ihrer Frauen, wieder zu verheirathen, ohne eine desfallige landesherrliche Dispensation nachsuchen zu müssen; in Ansehung der sich wieder verheirathenden Wittwen bleibt es bei der früher festgesetzten Wartezeit von 9 Monaten. (Conf. Myl. Cont. III, pag. 179.)

1509. Cleve den 26. October 1747.

Königl. Regierung.

Zufolge höherer Bestimmung vom 12. v. M. darf künftig kein adliches Gut, ohne vorherige Berichtserstattung an Seine Maj. den König, verkauft werden, und müssen die Lokalbehörden über dergleichen in ihren Bezirken vorkommenden Veräußerungen, unter Bezeichnung des Acquirenten, sofortige Anzeige machen. (Conf. Myl. Cont. III, p. 203.)

Bemerk. Die königl. Regierung hat am 8. Februar 1748 declarirt, daß die Absicht der obigen Bestimmung nur dahin gehe, die Verkäufer zu verhindern ihr Vermögen furtivement aus dem Lande zu bringen, daß sonst ein jeder nach Gefallen Güter kaufen und verkaufen möge.

1510. Cleve den 31. October 1747.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publication eines königl. zu Berlin am 1. September c. a. erlassenen erneuerten Edictes, wodurch den in den königl. Landen sich niederlassenden Ausländern vermehrte Wohlthaten und Vortheile verheißen werden. — (Conf. Myl. Cont. III, pag. 181, und die zu Cleve am 10. October 1749 ebenfalls publicirte Declaration des obigen Edictes vom 3. September 1749, wodurch den künftig wieder auswandernden Eingewanderten und ihren Erben, völlige Freiheit von Erlegung der Abzugsgelder, von dem ins Land gebrachten Vermögen, zugesichert wird. S. l. c. Cont. IV, pag. 186.)

1511. Cleve den 7. November 1747.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publication eines königl. zu Berlin am 21. Juli c. a. erlassenen Edictes, wodurch, zur Abschaffung der schädlichen Gewohnheit, jährlich am 1. Mai und gegen Pfingsten an die Thüren und in die Häuser und Kirchen Ruten zu setzen, das Abhauen der, besonders dazu verwendet werdenden, jungen Birken, bei der auf dem Holzdiebstahl haftenden Strafe, das Hinpflanzen derselben aber bei willkürlicher Geldbuße verboten wird. (Conf. Myl. Cont. III, pag. 177.)

1512. Cleve den 5. Februar 1748.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 25. December v. J. erlassenen Edictes, wonach diejenigen Schatz-Juden, welche Bankrott machen und ihre Gläubiger nicht befriedigen können, für sich und die Ihrigen des Schutzes verlustig sein sollen, und auch ihr Schutzbrief dergestalt erlöschen soll, daß er mit einer neuen Juden Familie nicht besetzt werden darf. (Conf. Myl. Cont. III, pag. 299.)

1513. Cleve den 12. Februar 1748.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 16. v. M. erlassenen Edictes, wonach kein adlicher Vasall und Unterthan ohne königl. hochsteigehändige Erlaubniß aus dem Lande reisen, und noch weniger in auswärtige Dienste treten darf. (Conf. Myl. Cont. IV, pag. 22.)

Bemerk. Die obige Behörde hat das gleichartige, in Bezug auf Cleve und Mark am 29. Januar 1754 erlassene königl. Edict (S. n. Myl. Band I, pag. 619), ebenfalls publicirt und, in Folge einer königl. Cabinets-Ordre, am 22. Mai 1766 wiederholt bekannt gemacht, daß das Vermögen und die Einkünfte der, ohne königl. Erlaubniß, sich außer Landes begebenden Adlichen, ohne Rücksicht mit Arrest belegt und confiscirt werden sollen.

1514. Cleve den 25. März 1748.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Justizbehörden und die unter der königl. Kriegs- und Domainen Kammer stehenden Fiskale sollen sich die Handhabung der ergangenen Verordnungen anlegen lassen, jedoch davon keinen üblen Gebrauch machen, indem sie die vor mehreren Jahren vorgefallenen Contraventionen rügen und zur fiskalischen Klage schreiten, ohne sich vorher die nöthigen Beweismittel zur Ausführung der erhobenen Klagen verschafft zu haben; „damit die Leute nicht ohne Ursache ängstirt werden mögen.“

1515. Cleve den 4. April 1748.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 1. v. M. erlassenen Edictes, wodurch die den königl. Justiz-Collegien und Fiskalen obliegende Verpflichtung zur Beachtung und Handhabung der Verordnungen, Edicte und Reglements ausführlich wiederholt in Erinnerung gebracht wird. (Conf. Myl. Cont. IV, pag. 35.)

1516. Cleve den 30. April 1748.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die braunschweigischen Carlsd'ors, welche seither gegen Friedrichsd'ors und französische Conisd'ors zu leicht und unersichtlich ausgemünzt worden sind, dürfen bei den königl. Kassen ferner nicht mehr empfangen werden.

1517. Cleve den 13. Mai 1748.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Mit Bezug auf die frühern Verordnungen, wird den Beamten die Instandhaltung der Wege und Landstraßen nachdrücklich empfohlen, und zusätzlich bestimmt, daß diese Reparaturen künftig, statt nach der Ernte, immer im Frühjahr nach der Saatzeit verwirkt werden müssen, weil die feuchtere Herbstwitterung die Befestigung der Wege hindert, und deren Reparatur wohl gar dadurch unterbleibt.

1518. Cleve den 10. Juni 1748.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Nachdem Wir Allerhöchst, auf allerunterthänigstes Ansuchen derer Land-Stände des Herzogthums Cleve, Fürstenthum Mours, und der Grafschaft Mark, laut des sub dato Berlin den 24ten May c. anhero erlassenen allergnädigsten Rescripti, wegen der besondern Situation hiesiger Provinztzien, auch des mit denen Benachbahrten habenden Commercii, in Gnaden resolviret, auch an die Regimenter und respective Bataillons bereits Ordres ergehen lassen, daß vom gedachten 24. May c. an, die Werbung sowol, als die Enrollirung, in dem ganzen Herzogthum Cleve, mithin auch in dem ehemaligen Sonsfeldischen Canton, so Wir Uns vorhin reserviret gehabt, imgleichen in dem Fürstenthum Mours, auch zum Theil in der Grafschaft Mark, in so weit selbige nicht zu denen Cantons des Regiments von dem General Major von Quadt gehörig, und exclusive derer Städte Blanckenstein, Brockerfelde, Watensteind, Castrop, Westhoven, Schwerte und Herdicke, so Wir der Artillerie-Compagnie zu Wesel zum Canton beygeleget, gänzlich aufhören solle, dergestalt, daß, was

nicht bis zu besagtem dato wirklich zu denen Regimentern und respective Bataillons eingezogen, und in Reih und Gliedern eingestellt worden, oder zu der festgesetzten Anzahl derer Ueber-Completen gehört, denen Regimentern nicht weiter obligat seyn, sondern alle ausgegebene Enrollirungs-Passe annulliret werden sollen;

Als fügen wir auch solches hierdurch zu wissen, mit dem Befehl, diese Unsere allergnädigste Willens-Regnung, auch daß ein jeder vors künftige der Werbung und Enrollirung halber ohne alle Sorge, und völlig deswegen gesichert seyn könne, überall durch Publication sowol von denen Canseln, als sonst gewöhnlicher massen bekannt zu machen, und zu jedermanns Wissenschaft zu bringen.

Bemerk. Die obige Behörde hat unterm 26. October ej. a. den Beamten die von den Landständen revidirten Feuerstellen-Designationen mitgetheilt, wonach die, anstatt der Natural-Werbung, von den davon befreieten Landestheilen zu entrichtenden Werbegelder, und zwar von einem großen Hause oder Bauernhof 1 Rthlr 17 ½ Stbr., von einem Mittelhause oder Halb-Bauer 57 ½ Stbr., von einem kleinen Hause oder einer Köthers-Stelle 37 ½ Stbr., und von einem ganz kleinen Hause oder einer Einlieger-Wohnung 17 ½ Stbr. jährlich durch die Steuerempfänger am 1. October erhoben werden müssen; Legtern sind 3 pct. Hebegebühren bewilligt, wofür sie die Gelder am 1. November jedes Jahres an den von den Landständen ernannten General-Empfänger franco einsenden müssen; die von Zeit zu Zeit erlassenen Bestimmungen, wegen richtigerer Erhebung und pünktlicherer Einsendung der Werbe-Freiheits-Gelder, sind von der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Cleve am 28. Dezember 1752, 31. Januar 1766, 5. Januar und 14. August 1767 erneuert und erläutert worden.

1519. Cleve den 18. Juni 1748.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publication eines königl. zu Berlin am 8. v. M. erlassenen Ediktes, wodurch, unter Verbietung des gewinnstüchtigen Handels mit sächsischen Steuerscheinen, die königl. Unterthanen gewarnt werden, dergleichen Steuer-Scheine fer-

ner in Zahlung zu nehmen, oder sonst an sich zu bringen.  
(Conf. Ryl. Cont. IV. pag. 51.)

**Bemerk.** Durch ein von der königl. Regierung am 7. December 1751 publicirtes Edikt vom 13. November ej. a., ist das obige dahin declarirt worden, daß nur diejenigen Inhaber sächsischer Steuerscheine, welche sie in gewinnfuchtiger Absicht erworben haben, nicht aber solche, welche sie durch Erbschaft, Schenkung oder andere in den Rechten erlaubten Wege erlangt haben, der friedensschlußmäßigen Zahlungssicherheit, resp. der beschlagnahmefähigen landesherrlichen Verwendung entbehren sollen.  
(Conf. n. Ryl. Band I, pag. 173.)

1520. Cleve den 8. Juli 1748.

**Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.**

Publication eines königl. zu Berlin am 10. Mai e. a. erlassenen Ediktes, wodurch, zur Abwehrung der häufig einbringenden unterhältigen neuen fremden Gold- und Silbermünzen, bestimmt wird, daß nach einer Frist von 4 Monaten, außer den wichtigen Ducaten und alten französischen Louisdors von Ludwig XIV. keine andre fremde Goldmünzen und rücksichtlich der fremden Silbermünzen nur die, in dem deshalb zuletzt erlassenen Edikte, bezeichneten Gattungen ferner coursiren dürfen. (Conf. Ryl. Cont. IV, pag. 54.)

1521. Cleve den 26. Juli 1748.

**Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.**

Die Steuer-Empfänger werden aufgefordert binnen 14 Tagen Anstalt darüber zu ertheilen:

1. wie viel Stunden die abgelegenen Steuerpflichtigen ihres Distriktes von ihren Wohnungen entfernt sind;

2. ob und wie lange sie den Steuer-Vorschuß zu leisten schuldig sind;

3. wie viel Prozentgelder ihnen dafür bewilligt sind, und ob sie hierfür die Gelder frei zur Obersteuer-Kasse ein-senden müssen;

4. ob sie bei einer entstehenden Bilanz wohl eine andre Bedienung, und welche, wünschen und derselben auch vorzuziehen sich getrauen; und

5. ob und wie viel sie zur königl. Rekruten-Kasse gegeben haben.

1522. Cleve den 17. September 1748.

**Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.**

Zur Vermehrung der Landes-Bevölkerung, und um den Zweck zu erreichen, welcher durch die seit dem 1. Januar 1746 verfügten Entlassungen der Landeskinder von den Regimentern beabsichtigt worden ist, werden die Beamten in den Landen Cleve, Mark und Mors angewiesen:

1. darauf strenge zu wachen, daß die von den Regimentern ausrangirten Unterthanen nicht auswandern, sondern sich häufiglich in den Städten, Dörfern u. niederlassen:

2. darauf zu sehen, daß von den vorhandenen starken Bauernhöfen, wozu 6 und mehrere Hufen Landes gehören, und deren Besitzer zwei, drei und mehrere Söhne haben, diesen Pägtern ein oder mehrere Hufen, zur Anbauung und Besetzung mit Häusern, abgetreten werden, damit die Dörfer nach und nach vergrößert, und die Familienzahl vermehrt werde; und

3. dahin fleißig zu wirken, daß jährlich eine gewisse Anzahl Hufen und Morgen, welche theils bei den Bauernhöfen entbehrt werden können, theils wüst und uncultivirt liegen, von den Beerbten für die jährlichen öffentlichen Lasten verpachtet sind, oder auch von den Edelleuten, Klöstern und Privaten unter dem Namen „wäster Höfe“ erworben worden; abgebaut und andern Unterthanen, zur Besetzung mit Häusern, in Pacht oder Erbzins überlassen werden.

Letztere Maßregeln sollen auch bei den Gemeinheits-Gütern und Gemarken in Anwendung gebracht werden.

Ueber den gegenwärtigen Zustand der vorbezeichneten Verhältnisse, so wie über die fortschreitende Befolgung dieser Vorschriften werden jetzt, und künftig alljährlich am Ende October, ausführliche in Mustern vorgeschriebene Nachweisungen gefordert.

1523. Cleve den 5. November 1748.

**Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.**

In die jährlichen Basallen-Tabellen müssen auch alle mit den Ritterstücken in gleichem Grade stehende Furgmanns-Güter, sodann auch alle allodiale und von fremden Lehen-Curien relevirende Ritter- und Furgmanns-Güter und deren Besitzer aufgenommen werden. Den Beamten wird ein zu diesem Ende neueingerichtetes Schema mitgetheilt.

**Bemerk.** Am 12. September 1752 ist den Beamten von Seiten der königl. Regierung ein anderweitiges, für die ganze Monarchie vorgeschriebenes, Muster, zu den vorbezeichneten Tabellen zugefertigt, und gleichzeitig, so wie wiederholt am 2. August 1763, deren pünktliche Einsendung an die königl. Regierung befohlen worden.

1524. Cleve den 25. November 1748.

**Königl. Regierung.**

Publication eines königl. zu Berlin am 15. v. M. erlassenen Dekrets, wonach die in dem Codex Fridericianus vorgeschriebene Prozeß-Ordnung, nunmehr auch bei den Untergerichten eingeführt und beobachtet, besonders auch auf gute Ordnung bei den Depositen gehalten werden soll. (Conf. Rpl. Cont. IV, pag. 83.)

**Bemerk.** Durch eine besondere Regierungs-Verordnung vom 30. April 1750 sind die Untergerichte, in Gemäßheit der Dienstinstruktion vom 23. August 1749 S. 10, angewiesen worden, die bei jedem Gerichte bestehende Depositen-Casse, jezt und jährlich fortlaufend gegenseitig zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten; sodann ist am 15. Oktober 1750 den Richtern zu solchem Behuf freier Vorspann bewilligt worden.

1525. Cleve den 26. November 1748.

**Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.**

Die Liquidationen über die, durch die Reisen Sr. Maj. des Königs veranlaßt werden den Vorspann-Kosten und Post-

gelber, müssen von den Beamten unverzüglich nach der Vorspannstellung eingereicht werden, widrigenfalls sie deren Betrag aus ihren eigenen Mitteln bezahlen sollen.

1526. Cleve den 2. Dezember 1748.

**Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.**

Das frühere Verbot, eine größere Zahl Vorspannpferde zu nehmen, als in den Vorspannpässen bezeichnet ist, wird erneuert, und zugleich auch das angeblich freiwillige Vorsegen mehrerer Pferde streng unter sagt.

1527. Cleve den 9. Dezember 1748.

**Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer**

Zur Beförderung und Verebelung der Pferde-Zucht, werden folgende in einigen Aemtern schon bestehende Einrichtungen zur allgemeinen Anwenbung publicirt, und sämtliche Beamten mit Anweisung versehen. Für jeden festzustellenden Distrikt von 40 Stuten soll ein Beschäler angeschafft, und deren Gesamtzahl durch das Loos auf die Distrikte vertheilt werden.

Jeder dieser Distrikts-Beschäler soll an den Meistbietenden, unter dem Beding guter Verpflegung und Verwahrung, öffentlich verpachtet werden, und aus diesen zur Landespferde-Kasse fließenden Geldern der Anschaffungs-Vorschuss und Zinsen der Beschäler getilgt, und ein Fonds zur Anschaffung neuer Beschäler gebildet werden.

Alle Eigenthümer von Stuten in den bestimmten Distrikten sind verpflichtet, an den Pächter des Beschälers, sie mögen ihre Stuten von dem Ketzern oder andernwärts bespringen lassen, jährlich 1 Mthlr. und 1 Scheffel Hafer zu entrichten, und wenn ihre Stuten ein Füllen werfen, einen Mthlr. nachzuschießen. Den Pächtern der Beschäler ist es erlaubt, auch aus andern Aemtern die Stuten zuzulassen, jedoch müssen sie den Stuten ihres Distriktes unweigerlich den Vorzug gestatten.

1528. Cleeve den 10. December 1748.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei der seitherigen geringen Beachtung des am 9. Mai 1747 (Nro. 1504 d. S.) publicirten Münz-Edictes, soll dessen Inhalt nochmals verkündet und den Besitzern der verurtheilten Münzsorten, zu deren Entäußerung, eine weitere zweimonatliche Frist gestattet werden. Den sämtlichen Cassen-Beamten, welchen die Erfolglosigkeit des Edictes, durch Nichtbeachtung der in demselben sub h aufgeführten Bestimmung, bezumessen ist, wird es bei unausbleiblicher willkürlicher Geld- und Kassationsstrafe wiederholt unterlagt, die ihnen angeboten werden den verurtheilten Münzen an die Eigentümer zurückzugeben; vielmehr müssen sie die Bestrafung solcher Contravenienten vorschristsmäßig, und ohne alle Rücksicht bewirken.

1529. Cleeve den 12. December 1748.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publication des nachstehenden, von Sr. Königl. Majestät zu Berlin am 30. Nov. c. z. vollzogenen Reglements, über die Art und Nothwendigkeit des Erlases des Natural-Zehentens von den, zu Wiesen, Baumplätzen und sonst umgeschaffenen, dem landesherrlichen Zehent-Gerechtfam unterworfenen, Acker.

Nachdem Sr. Königl. Majestät in Preussen, Unserm allergnädigsten Herrn gebührend vorgetragen worden, wie in Dero Cleeve und Märckischen Landen seither einigen Jahren verschiedene in Dero zehend Districten belegene Acker und Baum-Ländereyen in Weiden, Gärten, Baum-Gärten, Holzungen, Haus- und Hof-Stellen, oder anderer Gestalt verwandelt, und sodann kein Zehend mehr davon entrichtet worden, dergleichen Veränderungen der zehendbaren Acker aber zum Nachtheil Dero Zehend-Rechts und Schwächung derer Zehend-Gefälle, von denen Besitzern Rechtsständig nicht vorgenommen, noch, da die Zehenden Domänial sind, mit der Possessions immemoriali libertatis behauptet werden können, und Höchstgedachte Sr. Königl. Majestät sich daher vollkommen berechtigt zu seyn erachtet, den Zehenden von der Zeit an, da die zehendbare Acker verändert worden, nachzufordern, jedoch aus besondern Gnaden das Vergangene niederzuschlagen resolvirt, wiewohl

mit dem Beding, daß niemand von solchen Stüden den Höchstverossenen gebührenden Zehenden zu entrichten, mit dem Anfang des Jahres 1749. sich weigern solle; So ordnen und wollen Höchst dieselbe, statuiren und verfügen solchem nach hiemit und in Kraft dieses, daß nicht nur von denen seither denen nächsten 29. Jahren aus Acker in Weiden, Gärten, Baum-Gärten, Holzungen, Haus- und Hoffstellen bereits veränderten, sondern auch künftig etwa annoch zu verändernden Ländereyen, mit dem Anfang nur gedachten Jahres 1749. der Zehende entrichtet, und zu solchem Ende von jedem Orths-Schlüter oder Rentmeister, mit Zuziehung des Richters loci und des Eigens solcher convertirten Acker oder dessen Bevollmächtigten, unter Direction des Departements-Raths aus der Krieges- und Domainen-Kammer ein ganz billiger oeconomischer Anschlag, nach denen Cammer-Principis gemacht, und von dem daraus hervorkommenden Ertrage loco daecinae naturalis der zehende Theil in Gelde zu der Renthey, worunter das Stück gelegen, jährlich auf Martini, so lange abgeführt werden solle, bis dasselbe wieder gebaut, und der Zehende in natura daraus gehoben werden könne; Und wie demnach jedem Orths-Schlüter und Rentmeister hies durch zugleich beauftragt wird, von denen seither 29 Jahren veränderten oder in futurum annoch zu verändernden Zehend-Ackern den oeconomischen Anschlag mit Zuziehung des Richters loci und des Eigens unter Direction des Departements-Raths auf vorgeschriebene Weise forderamst anzufertigen, und zur erwähnten Krieges- und Domainen-Kammer ad approbandum so zeitig einzusenden, daß das Surrogatum naturale des Zehendens die oberwähnte Geld-Praestation auf Martini 1749 zum Empfang kommen möge; Als verordnen und declariren Höchstgedachte Seine Königl. Majestät, hierdurch ferner, daß, wann dahingegen jezo, wegen des Vieh-Sterbens, oder um anderer Ursachen willen, einige in Dero Decimal-Districten belegene, aber ursprünglich und von jeher gewesene Wiesen oder Weiden-Gründe, besserer Nutzung halber auf einige Jahre sollten gebrochen, doch hernach wiederum zu Weideland apirirt werden, dieselbe dadurch der Decimation weder in natura noch in Gelde, es sey dann an denen Orthen, wo der Zehend von Alters hergebracht, und vorhero noch in üblicher Observantz seyn möchte, unterwürfig gemacht, sondern von dem einem und dem andern, in specio aber der Weiden-Zehend-Forderung, wie vorhin befreyet seyn und bleiben sollen,

bis sie hernach von neuem wieder möchten geackert, und der Zehent in natura daraus gehoben werden; Wobey jedoch denen Eigern oder Pächtern, solcher pro tempore zu brechenden Weiden-Gründe hiemit aufgegeben wird; Vor deren Aufreißung dem Renthmeister loci in Zeiten davon Nachricht zu geben, damit er nebst dem Richter daseibst das Stück in Augenschein nehmen, von dem Befinden ein Protocoll formiren, selbiges zur Kriegs- und Domainen-Kammer einsenden, und die Umstände nicht nur gehörigen Orts notiren, sondern ihm auch zu seiner desto mehreren Sicherheit, eine Abschrift davon geben könne, welches aber alles unentgeltlich ex officio geschehen muß; Wornach sich sowohl die Königl. Schlüter und Renthmeister, als auch sonst jedermänniglich und insonderheit die Besitzer der verwandelten oder noch zu verwandelnden Königl. Zehent-Keder zu achten haben.

Bemerkl. Confer. den Art. 35. der Provinzial-Zehent-Ordnung für das Herzogthum Cleve vom 7. Febr. 1793.

1530. Cleve den 31. Dezember 1748.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Den Beamten wird ein Muster der geändertten Vorspann-Pässe mitgetheilt, und zugleich verordnet, daß zu Vorspannführern künftig keine Kinder, sondern Leute, welche fahren und die Pferde bändigen können, gestellt werden müssen.

1531. Cleve den 18. Februar 1749.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publication eines Königl. zu Berlin am 12. Jan. c. a. erlassenen allgemeinen Edictes, wodurch den Schiffen der heimliche Verkauf des von ihnen transportirten Getraides verboten wird. (Conf. Ryl. Cont. IV, pag. 134.)

1532. Cleve den 14. März 1749.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publication eines Königl. zu Berlin am 14. v. M. erlassenen Edictes, wodurch das Einschmelzen und Beschnei-

den der wichtigen Dukaten, so wie die Circulation derselben leichtern Dukaten, die nur das Gewicht eines halben Louisd'ors haben, binnen einer Frist von drei Monaten gänglich, und bei Vermeidung von Geld- und Leibstrafen, streng verboten wird. Das bei den Königl. Cassen, beim Empfang und bei der Ausgabe, erforderliche Gewicht eines Dukatus wird auf 63½ Rb bestimmt. (Conf. Ryl. Cont. IV, pag. 139.)

1533. Cleve den 9. April 1749.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die den Steuer-Empfängern, zufolge ihrer Contrakte, für den vierteljährigen Vorschuß der Steuerbeträge, bewilligten hohen Procentgelder sollen denselben ferner nicht mehr in Rechnung passiren, wenn sie zur Einzahlung der Gelder an die Ober-Steuer-Kasse die Versfall-Termine versäumen. — Erneuert am 14. Juli 1750.

1534. Cleve den 18. Mai 1749.

Commission zur Respiration der cleve-märkischen Regierungssachen.

Publication einer Königl. zu Berlin am 29. v. M. erlassenen Verordnung, wodurch, zur Schätzung der Pflanzungen von weissen Maulbeer-Bäumen, befohlen wird, daß das desfalls am 15. Dezember 1748 (Nro. 1503 d. S.) erlassene Edict alle 4 Wochen wiederholt von den Kanzeln verkündet werden soll, wodurch gleichzeitig verboten wird, an die auf den Kirchhöfen gepflanzten Maulbeerbäume Wachslein zu befestigen, sodann auch den Pfarrern aufgegeben wird, für die Unterhaltung der Kirchhofmauern und gute Wartung der dort gepflanzten Maulbeerbäume zu sorgen.

1535. Cleve den 23. Mai 1749.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Prozeß-Führungen im Namen der städtischen Räumereien oder der Bürgerschaft dürfen, laut der rathshauslichen

Instruktion vom Jahre 1718, ohne besondere Genehmigung der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer nicht unternommen werden; die hiergegen handelnden Magistrate erwecken dadurch nicht nur fiskalische Ahndung, sondern sie oder ihre Erben sollen auch zur Erstattung der dadurch veranlaßten Kosten angehalten werden.

1536. Cleve den 9. Juni 1749.

#### Königl. Regierung.

Bei der stattgefundenen Vereinigung der beiden seither abgesondert bestandenen Regierungen- und Hof-Gerichts-Collegien, unter dem Gesamtnamen „Regierung“, werden die sämtlichen Behörden angewiesen, bei Einsendung ihrer Berichte jedesmahl, je nachdem sie Justiz- oder Hofeits-Sachen betreffen, auf dem Couvert „zum Justiz-Departement“, oder „zum Hofeits-Departement“ zu notiren. Zum Ersten gehören alle Parthei- und Prozeß-Sachen, sie mögen Civil-, Matrimonial-, Fiskal- und Criminal- oder auch Feudal-Angelegenheiten, in so fern Letztere zum Prozeß gehören sind, betreffen, sodann auch alle darauf Bezug habende Sachen, wie Prozeßtabellen u.

1537. Cleve den 11. Juni 1749.

#### Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 14. v. M. erlassenen Ediktes, wodurch bestimmt wird, daß die Unterthanen ablichen Standes, — welche, laut des Ediktes vom 18. Juli 1746 (Nro. 1498 d. S.), nach zurückgelegtem 20sten Jahre, großjährig geworden, und denen durch die spätere Deklaration vom 29. Aug. 1747 (s. Mpl. Cont. III, pag. 181.) die Disposition über ihre Immobilien und Kapitalien wieder entzogen worden ist, — bis zum erreichten 25ten Jahr unter der Aufsicht der Pupillen-Collegien und Curatoren bleiben sollen, daß sie, ohne der Letztern Consens, keine Güterverpachtungen gültig vornehmen können, und daß die Curatoren, nach wie vor, jährlich vor den Pupillen-Collegien Rechnung ablegen müssen. (Conf. Mpl. Cont. IV, pag. 151.)

1538. Cleve den 17. Juni 1749.

#### Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei der den Steuerempfängern obliegenden Verantwortlichkeit für den ganzen Empfang der Steuer-Gelder, werden dieselben von der früherhin verordneten Einsendung der Restanten-Nachweisen dispensirt.

1539. Cleve den 27. Juni 1749.

#### Königl. Regierung.

Gelegentlich eines speciellen Falles, wird bestimmt, daß dem Judenschafst-Rabbiner, außer in den Ceremonien- und Schulden-Sachen der Juden, keine Cognition in Erbschafts-Sachen zusteht, und daß Streitigkeiten, welche aus testamentarischer Disposition, oder Occasions successions ab intestato, bezüglichen wegen Verfertigung der Inventarien, wegen Erbtheilung oder wegen Anordnung von Tutoren und Curatoren entstehen, zur Erkenntniß der königl. Regierung gehören.

1540. Cleve den 30. Juni 1749.

#### Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Beschlüsse der Stadt-Magistrate sollen ferner nicht unter der alleinigen Unterschrift der Stadt-Sekretarien ausgefertigt werden, sondern müssen ebenfalls von den Bürgermeistern, oder in deren Abwesenheit, von den zwei ältesten Raths-Gliedern unterzeichnet werden.

1541. Cleve den 7. Juli 1749.

#### Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 19. v. M. erlassenen allgem. Reglements, wodurch diejenigen Justiz-Sachen bezeichnet werden, welche den Kriegs- und Domainen-Kammern verbleiben, und welche vor die Justiz-Collegien oder Regierungen gehören. (Conf. Mpl. Cont. IV, pag. 163.)

1542. Cleve den 8. Juli 1749.

## Königl. Regierung.

Ueber den baulichen Zustand und über die Nothwendigkeit und die Mittel der jetzigen Reparatur und künftigen Unterhaltung aller evangelischen Kirchen, Prediger- und Schulhäuser, sollen die Beamten, mit Zugiehung der Orts-Geistlichen, eine Nachweise, nach beigefügtem Muster, einsenden.

1543. Cleve den 15. Juli 1749.

## Königl. Pupillen-Collegium.

Den Justizbehörden wird, zur eigenen Beachtung und zur Insinuation an die Pfarrer und Prediger, die nachstehende, wegen der Errichtung und der Competenz des cleve-märkischen Pupillen-Collegiums erlassene, Verordnung mitgetheilt.

Nachdem Seine Königl. Majestät höchstnützlich wahrgekommen, daß vor die Unmündige, Minderjährige und blödsinnige Personen und deren Vermögen, nicht dergestalt Obrigkeitlich gesorget worden, als die Nothdurfft, auch gemeine Reichs- und Provincial-Gesetze es erfordern; Und dannenhero hierunter Landes-Väterlich zu remediren, und auch in hiesigen Dero Cleve- und Märkischen Provinzien ein besonderes Pupillen-Collegium anzuordnen, allergnädigst resolviret, welchem nach Inhalt und Vorschrifft der auch bereits in anderen Provinzien eingeführten Königl. Pupillen-Ordnung und des Corporis Juris Fridericiani, die Bevormündung der Pupillen, Minderjährigen, Blödsinnigen und dergleichen Personen, welche ihren Sachen selbst vorzustehen nicht vermögend seyn, zu besorgen obliegt; Also und dergestalt, daß zwar die Beforgung der Vormundschaften Ritters, auch Königlicher Bedienten und darunter der Titular-Räthe, Professoren, Richter, Bürgermeister, Zoll- und Licent-Einnehmer, Acciso-Inspectoren, Gerichtsschreiber, Regierungs- und Hof-Gerichts-Advocaten, auch übriger eximirter Kinder, deren Eltern der Unter-Gerichts-Jurisdictionen nicht unterworfen gewesen, von diesem neuen Pupillen-Collegio inmediate nur dependiren, dabey aber dasselbe dahin mit sehen und Acht haben solle, daß auch von denen Magistraten und Unter-Gerichtern, welche Seine Königl. Majestät, in so weit sie die

Vormundschaften in denen Städten und auf dem Lande bishero zu besorgen hergebracht, noch ferner dabey lassen wollen, darunter ihren abliegenden Pflichten, wie die Pupillen-Ordnung, und das Corpus Juris Fridericianum es erfordert, genau nachgegangen werde;

Als wird solches dem Publico und zu eines Jeden Achtung nicht nur hiemit bekannt gemacht, sondern es werden zugleich alle diejenige, welche schon vorhin denen Kindern von vorermeldten eximirten Personen zu Vormündern bestellet worden, insgleichen die Beamte, Richter, Prediger, Pastores, Notarii, und nächste Anverwandte, welche bey Sterbfällen denen Unmündigen Vormünder vorzuschlagen gehalten seyn, befehliget, dafern Unmündige, Minderjährige oder Schwachsinnige in ihren Familien, Kirchspielen oder Districten vorhanden, welche nicht bevormündert, bey 20 Rthlr. auch höherer Straffe binnen 4. Wochen, mit Benennung des Orts des Aufenthalts, des Alters der Kinder, des Characters ihres Vaters und derjenigen Personen, denen die Vormundschaft aufgetragen werden könnte, bey dem Pupillen-Collegio anzuzeigen; Seine Königl. Majestät lassen auch Dero hiesigen Regierung und anderen Collegiis, ins besondere dem Officio Fisci befehlen, mit Fleiß zu vigiliren und darauf Acht zu haben, daß dieser Verordnung auf das genaueste nachgelebet, und die Contravention zur gebührenden Straffe gezogen werden. — Cleve den 15. Juli 1749.

S. von Cocceji.

1544. Cleve den 18. Juli 1749.

## Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publication eines Königl. zu Berlin am 18. Juli c. a. erlassenen allg. Edictes, wodurch sammtlichen Besamentler-Gewerden gestattet wird, neben ihren gewöhnlichen Stühlen auch Band-Mühlen, wie sie in der Schweiz üblich sind, anzulegen und darauf zu arbeiten, sodann auch bestimmt wird, daß den auf solchen Band-Mühlen arbeitenden Gesellen und Lehrburschen solches an ihrer Zukunftigkeit nicht schädlich, vielmehr dieser seither noch beibehaltene Gewerks-Mißbrauch ganz abgeschafft seyn soll. (Conf. Rpl. Com. IV, pag. 175.)

1545. Cleve den 29. Juli 1749.

Königl. Regierung.

Publication eines Königl. zu Berlin am 11. Mai d. J. Erlassenen Edictes, wodurch die früher bestandene, seither in Nichtbeachtung gerathene, Censur über alle im Inlande erscheinende, oder von Inländern verfasste Bücher und Schriften, wieder hergestellt, und zugleich auch wegen des Debits der im Auslande verlegten Bücher ärgerlichen Inhaltes, verbiethend verfügt wird. (Conf. Ryl. Cont. IV, pag. 150.)

1546. Cleve den 31. Juli 1749.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die sämmtlichen Richter (mit Ausnahme der Sauerländischen) werden zur Einsendung einer pflichtmäßigen Nachweise ihrer gegenwärtig genießenden Hand- und Spanndienste, nebst Angabe ihres Beitrages in Gelde, nach Inhalt der Edicte von 1683 und 1693 (Nro. 370 und 433 d. S.), aufgefordert.

1547. Cleve den 11. August 1749.

Königl. Regierung.

Die das Land durchziehenden Pack-Juden und andre mit keinem Paß versehene Bagabunden sollen an den Stadthoren genau examinirt und ihr Gepäcke visitirt werden. Bei sich ergebendem Verdachte, daß Letzteres gestohlene Sachen enthalte, sollen die Eigentümer verhaftet und erst dann, wenn nach öffentlicher Bekanntmachung einer Sachbeschreibung der Verdacht geschwunden ist, wieder freigelassen werden. Auf dem Lande sollen solche Individuen, von den Gerichtsdienern u. der nächsten Behörde angezeigt werden, um sie einer gleichartigen Disquisition zu unterwerfen.

1548. Cleve den 12. August 1749.

Königl. Regierung.

Publication eines Königl. zu Berlin am 8. Juni c. a. erlassenen Reglements, wodurch den Königl. Fiskalen, zu

fleissigerer Beobachtung ihres Amtes, von allen Strafen, die durch ihre Vigilanz begetrieben werden, der sechste Theil pro Quota Fiscali zugebilligt wird. (Conf. Ryl. Cont. IV, pag. 175.)

1549. Cleve den 20. August 1749.

Königl. Groß-Canzler (v. Cocceji) v. g. Comm.

Dienst-Instruktion und Sportul-Ordnung für die, Beaufsichtigung der Verwaltung der Hoheits- und Justiz-Angelegenheiten in den Provinzen Cleve und Mark, neuorganisirte Königl. Regierung.

1550. Cleve den 23. August 1749.

Königl. Groß-Canzler (v. Cocceji) v. g. Comm.

Dienst-Instruktionen und Sportul-Ordnung für die cleve-märkischen Unter-Gerichte, und für die bei den Ober- und Unter-Gerichten sowohl, als bei der Königl. Regierung angeordneten Advokaten.

Bemerk. Zu Folge einer besondern Regierungs-Verordnung d. d. Cleve den 4. September ej. a., haben die vorbezeichneten Bestimmungen, vom 1. Oct. 1749 an, vim legis erhalten, und da der §. XXXIV. der vorbezeichneten Dienstinstruktion, laut der in dieser Sammlung aufgeführten Regierungs-Verordnung vom 2. August 1804, für ein Provinzial-Gesetz zu achten ist, so wird dessen Text hier besonders herausgehoben.

§. XXXIV.

Seine Königl. Majestät haben bey Untersuchung der Justitz wahrgenommen, daß unter gemeinen Leuten keine ordentliche Erbtheilung bey Absterben der Eltern gehalten, sondern dem Hinterbliebenen das Vermögen überlassen, und wann derselbe zur zweyten Ehe geschritten, erst ein Inventarium verfertigt, Tutores constituiret, unio proles verabrebet, das Vermögen denen Eltern pro alimentis überlassen, zuweilen auch ein praecipuum, welches bey der Verheyrathung oder Majorennität abgeliefert werden muß, bestellt worden, nachhero aber niemahls einige Nachfrage geschehen sey;

Weil nun nichts billiger ist, als daß vor die Sicherheit der Kinder gesorget werde, damit die Eltern, insonderheit wann sie zur zweyten Ehe schreiten, deren Antheil nicht verthun oder vermindern mögen; So soll es damit folgender gestalt gehalten werden:

Erstens, Sobald ein Ehegatte stirbt, muß der Hinterbliebene nach Anleitung des Codicis Fridericiani ein Inventarium oder Juratam specificationem verfertigen, und

Zweytens, Um Constitution der Vormünder nach der Pupillen-Ordnung anhalten.

Drittens, Der Richter muß, wann communio bonorum recipirt ist, dimidiam des Vermögens zwischen Eltern und Kinder ausmitteln, das Quantum der Kinder dem gerichtlichen Hypothequen-Buch ad effectum judicialis hypothecae et praeserentiae inseriren, und

Viertens, Solches zur Abnutzung pro onere alendi liberos dem überlebenden Ehegatten überlassen, welches denen Kindern, wann sie majorenn werden, oder heyrathen, verabsolget werden muß;

Fünftens, Es müssen aber die Tutores sowohl als der überlebende Theil alle Jahr bey 5 Rthlr. Straffe sich bey dem Richter melden, und daß das Quantum der Kinder noch seine völlige Sicherheit habe, bescheinigen, wovor der Richter nichts nehmen muß;

Sechstens, Wann der Superstes in Abfall gerathen, und es an der Sicherheit fehlen sollte, muß derselbe angehalten werden, das Quantum heraus zu geben, damit es anderweitig sicher ausgethan werden könne, die Zinsen aber müssen nach wie vor dem Superstiti pro onere alendi ausgezahlt werden;

Siebtens, wann ein Ehegatte zur zweyten Ehe schreitet, muß der Richter mit denen Vormünderen vor deren Verstattung wohl überlegen, ob die Einkindschaft denen Kindern erster Ehe profitabel sey oder nicht? Auf den ersteren Fall kan denen Eltern das Vermögen der Kinder überlassen werden: Es müssen aber auch in diesem Fall die Vormünder nebst denen Eltern alle Jahr bey 5 Rthlr. Straffe bescheinigen, daß das vorige Quantum der Kinder in salvo sey, welches gleichfalls gratis geschehen muß; Wann die unio prolis denen Kindern erster Ehe nicht zuträglich ist, kann zwar denen Eltern das Vermö-

gen der Kinder nach Gutfinden des Richters und der Vormünder pro onere alendi überlassen werden: Es häffet aber alsdann nicht allein des Superstitis, sondern auch des Stieff-Vaters oder Stieff-Mutter sämtliches Vermögen denen Kindern erster Ehe pro hypotheca, welche Hypothec jederzeit, ehe der Trau-Schein ertheilet wird, dem Gerichts-Buch mit eingetragen werden muß.

Wann einiger Verdacht einer üblen Administration sich hervor thun sollte, muß der Richter sothanes Quantum abfordern, und andernwärts sicher austhun.

Achtens, Wann der lebt lebende und zur zweyten Ehe geschrittene Ehegatte ohne Constitution einer unionis prolis verstirbt, so seyn die denen Kindern erster Ehe bestellte Vormünder verpflichtet:

1. Der Kinder angewiesene Habscheid des erst verstorbenen Ehegatten in Administration zu übernehmen, und

2. Mit dem vorhandenen Stieff-Vater oder Stieff-Mutter sämtliches beyderseits eingebrachtes und gewonnenes Vermögen wiederum in zwey Theile zu vertheilen, und wird davon die eine Helffte zwischen erster und zweyter Ehe Kinder vertheilet, und muß der Stieff-Vater oder Stieff-Mutter die davon denen erwählten Kindern zukommende Antheile denen Vormünderen gleichfalls extradiren, auch diesen die Kinder zur Erziehung übergeben.

Neuntens, Vor die Bestellung der Vormünder und Ausmittlung des Kind-Theils kan der Richter nicht mehr als 2 Rthlr. und der Actuarius 1 Rthlr. forderen, auch ein mehreres unter dem Praetext, daß es ultro gegeben worden, bey Straffe der Cassation nicht nehmen.

Zehntens, Wann ein Ehegatte zur zweyten Ehe schreitet, kann der Richter vor die Untersuchung, ob unio prolis statt haben könne, eventualiter aber vor die Auseinanderlegung der Kinder mit dem hinterlassenen Vater oder Mutter, item vor den Trau-Schein zusammen nichts mehr forderen, als 1 Rthlr. und der Actuarius 12 Groschen, worunter Expeditions- und Copial-Gebühren mit begriffen seyn.

1551. Cleve den 4. September 1749.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Um die gänzliche Ausrottung der Wölfe zu erreichen, sollen außer den seither üblichen Prämien aus den Aemtern, — von 6 Rthlr. für eine Wölfinn und von 4 Rthlr. für einen Wolf —, für einen erlegten, alten Wolf 16 Rthlr., für eine getödtete Wölfinn 8 Rthlr. und für jeden aus dem Nest genommenen jungen Wolf 4½ Rthlr. aus den Steuern Ausschlägen gezahlt werden.

1552. Cleve den 22. September 1749.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publication eines königl. allgemeinen Edictes, d. d. Berlin den 12. Aug. 1749, wodurch, zur Erhaltung und Steigerung des Bevölkerungsstandes, und um die Verdunklung steuerbarer Güter zu verhüten, es jedem Besitzer von Dörfern und Landgütern (die königl. Domainen-Aemter mit eingeschlossen) bei 100 Dukaten Strafe verboten wird, unter dem Vorwande, die Steuern und sonstigen Kreis- und Dorfs-Kasten davon abtragen zu wollen, die bei ihren Gütern befindlichen steuerbaren Bauern-Höfe und Rotten eingehen zu lassen, die Aecker und Wiesen davon an sich zu ziehen oder zu Vorwerken zu schlagen, noch weniger aber davon neue Vorwerke zu bilden. (Conf. Rpl. Cont. IV, pag. 182.)

1553. Cleve den 27. September 1749.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Ueber die jährlich (in Cleve und Mark) zu königl. Domainen geleisteten Bausuhren, sollen von den Richtern am Schlusse jedes Jahres genaue Nachweisungen eingesandt werden, aus welchen zu entnehmen ist, wie viel Fuhren geschehen sind, wer sie geleistet, und wie oft den Reisenden in jedem Jahre die Reise getroffen hat, auch wohin und wie weit die Fuhren gegangen sind.

1554. Cleve den 14. October 1749.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publication eines königl. zu Berlin am 24. v. M. erlassenen erneuerten und geschärften Edictes, wegen der, zum Nutzen der Invaliden-Casse, auf der Desertion habenden Constatations-Strafe des gegenwärtigen und künftigen Vermögens der Deserteure. (Conf. Rpl. Cont. IV, pag. 186.)

Bemerk. Durch besondere Verordnung der königl. Regierung vom 2. Dez. ej. a. ist die Kanzelverbindung des vorstehenden Edictes befohlen worden.

1555. Cleve den 16. October 1749.

Königl. Regierung.

Publication des Personal-Status der, in Folge der neuen Organisation der Justiz-Behörden, jetzt in Vereinigung mit dem vormaligen Hoff-Gerichte bestehenden königl. Regierung, der cleve-märkischen Unter-Gerichte, und der bei diesen Justizbehörden angestellten Advokaten.

Bemerk. Nach dieser neuen Organisation der Justiz bestanden:

A. Die Regierung. Diese theilte sich in zwei Senate, und wurde von dem ersten zum zweiten Senate die Appellation oder Revision ergriffen. Bei derselben waren angeordnet: 2 Präsidenten, 1 Direktor und 8 Geheimräthe und außerdem noch ein Verweser des Aerarii ecclesiastici, welcher alle Monate in ecclesiasticis den Vortrag hatte. Sodann an Subaltern-Beamten: 1 Hofsekreter, 1 Sekretair und Archivar, 1 Protonotarius, 3 Sekretarien, 1 Registrator nebst Adjunkten, 7 Kanzellisten (wovon einer Sportelrendant) und 2 Kopisten, 1 Kalkulator bei dem Pupillen-Collegium, 3 Botenmeister, 1 Kanzleidiener, 3 Boten und 2 Landreuter, wovon einer, für das Herzogthum Cleve, zu Cleve, und der andere, für die Grafschaft Mark, zu Eimen residirte. — Das Officium fisci bestand aus einem Advokaten fisci, einem Hof- und Jagd-Fiskal und einem Procurator fisci. — Die Zahl der bei der Regierung angeordneten Advokaten belief sich auf 8.

B. Das Pupillen-Collegium. Dasselbe war eine, dem zweiten Präsidenten der Regierung subordinirte, Deputation der Regierung.

## C. Untergerichte. Diese bestanden:

- a. im Herzogthum Cleve. 1) für Cleve und Uedem, 2) für das Amt Calcar, 3) für die Stadt Calcar, 4) für Cranenburg, 5) für Genney, 6) für Goch, 7) für Xanten, 8) für Büberich und Dröy, 9) für Sonsbeck, Kervendont und Winnefendont, 10) für Wesel, 11) für Bielefeld, einstweilen mit Büberich combinirt, 12) für Brünen, 13) für Dinslaken, wozu künftig Götters-Wickerhamm und Spellen noch kommen sollte, 14) für Beek und Ruhrort, 15) für Holten, 16) für Schermbeck, 17) für Emmerich und Lobith, 18) für Rees, Grieterbusch, Isselburg und Hetter, 19) für Duisburg, 20) für Huissen und 21) für Sevenaer. — Nur bei dem Untergerichte zu Wesel waren 6 Advokaten angeordnet, indem es derer bei den übrigen nicht bedurfte;
- b. in der Grafschaft Marl. 1) für Bochum (4 Advokaten), 2) für Hattingen (2 Advokaten), 3) für Umma (5 Advokaten), 4) für Schwerte (2 Advokaten), 5) für Hamm (4 Advokaten), 6) für Hörde incl. der Freiheit Hörde, 7) für Lünen (2 Advokaten), 8) für Camen, 9) für Lüdenscheid (3 Advokaten), 10) für Ronfahl, 11) für die Stadt Altena, 12) fürs Amt Altena (2 Advokaten), 13) für Meinerzhagen, 14) für Plettenberg, 15) für Neuenrade, 16) für Schwelm (2 Advokaten), 17) für Hagen (3 Advokaten), 18) für Iserlohn (6 Advokaten), 19) für Wetter und 20) für Breckerfeld (2 Advokaten). — Bei den vorbezeichneten mährischen Untergerichten, wo keine Advokaten beigelegt sind, waren deren keine angeordnet. Zu Soest sollten die beizubehaltenden Advokaten, nach einer bevorstehenden Examinatio, noch näher bestimmt werden.

1556. Cleve den 24. October 1749.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publication eines königl. zu Berlin am 4. d. M. erlassenen, erneuerten und geschärften Edictes, wegen der den Unterthanen obliegenden Verpflichtungen zur Anhaltung und Verfolgung der Desertire. (Conf. Nyl. Cont. IV, p. 190.)

Bemerkt. Durch eine besondere Verfügung der königl. Regierung vom 2. Decbr. ej. a. ist die, jetzige und künf-

tig vierteljährig zu erneuernde, Ablegung von der Kammer des vorstehenden Edictes befohlen.

1557. Cleve den 30. October 1749.

Königl. Regierung.

Die, Behufs der schleunigeren Vollstreckung der Executionen, Pfändungen, Aufhebungen oder Verhaftungen von Personen, angeordneten zwei Landrenten, — deren einer zu Cleve, der andere zu Lünen residirt —, sollen von den sämtlichen Justizbehörden in ihren Amtsverrichtungen geschätzt und assistirt, und von denselben auch zur Insinuation der Bescheide an die von Adel und andere auf dem Lande gebraucht werden.

1558. Cleve den 2. Dezember 1749.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publication eines königl. zu Berlin am 5. v. M. für Cleve, Mors und Marl erlassenen, erneuerten und geschärften Hausstr. Edictes, folgenden Inhaltes.

Friedrich Wilhelm, König ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen, daß obwohl Unsere in Gott ruhende Durchläuchtigste Vorfahren verschiedene heilsame und nützliche Verordnungen wegen des verderblichen Hausirens auf dem platten Lande, auch noch unterm 31. January 1726 (Nro. 1012 d. S.) haben publiciren und dadurch solches Unwesen nachdrücklich verbieten lassen, Wir dennoch mißfällig wahrnehmen, daß solchem nicht nachgelebet werde, dadurch aber sowohl die Städte als des Landes Nahrung in verschiedenen Stücken gehindert, und in großen Verfall gebracht wird, Wir die solchermwegen bisher publicirte Edicts anderweit durchgehen und nachsehen, auch wegen des Hausirens auf dem Lande es dergestalt einrichten lassen, wie es die Erhaltung guter Ordnung, darauf beruhende Polizei und des Landes Wohlfahrt erfordert. Wir befehlen, setzen und wollen demnach hierdurch fernerweit so gnädig als ernstlich,

I. Daß alles Hausiren, welches Christen und Juden sowohl selbst als durch ihre Knechte auf dem Lande mit allerhand Kram- oder Winkel-Waaren an Thee, Caffee, Choccolato, Kanaster, auch andern Rauch- und Schnupf-Toback, oder sogenannten kurzen Waaren treiben, und solche entweder mit Wagen von einem Dorfe zu dem andern herum führen, oder in die Häuser auf dem Lande mit Körben, Püdeln und Paden herum tragen, nach wie vor, gänzlich verbothen bleiben soll; Gestalt denn die Gerichts-Obriheiten, Beamten, Pächter und Schutzen auch Richter in den Dörfern, welche wesentlich zugeben werden, daß Christen, Juden, Tablet-Krämer, sogenannte Colporteurs, Tyroler-Wenschen, Oltraaten, Krämer, fremde Sieb-, Hechel- und Mäusfall-Wacher und Herumträger, imgleichen die Schmalkalder Leinewands-Händler, Löffler, Wein-Krämer, Scheeren-Schleiffer, Raritaaten-Küßner und dergleichen mehr, oder wer es sonst sey, dergleichen Waaren, es sey an wen es wolle auf dem Lande und in den Dörfern verkaufen, oder sonst in den Krügen feil bieten, und solchen nicht sogleich alle Waaren samt Pferden und Wagen abnehmen, und in des Dorffs Gerichte bringen, die Obrigkeit und Pächter in Zwangig Rthler, die Schulzen, Richter, Scheffen und Krüger aber in Zwey Rthler Straffe jedesmal verfallen seyn sollen. Damit es aber den Land-Leuten nicht an den Waaren fehle, so bemeldete Leute führen, und zum Theil auch in den Städten nicht zu bekommen sind; So haben Wir durch ein besonderes Patent bekannt machen lassen, daß den Ausländern so dergleichen Waaren verfertigen können, frey stehen solle, sonderlich den Siebmachern, Kolben-Hauern, Sensen-Baummachern, Körben-Schachteln, hölzerne Schuppen, Spaden, Kellenmachern, sich in Unserm Churfürstenthum, auch Herzogthum und Fürstenthümern, Pommern, Magdeburg, Halberstadt und Minden, ungehindert in Städten oder Dörfern anzusehen, auch in den an Unseren oder Adlichen Heyden dieser Provinzien belegenen Dörfern, wo sie das zu diesen Sachen benötigte Holz finden, ihre Werkstätten anzurichten erlaubet sey.

II. Alle Schuß-Juden, welche diesem entgegen entweder selbst auf dem Lande Hausiren gehen, oder ihre Knechte und Jungen mit Waaren zum Hausiren aufs Land schicken oder heimliche Waaren-Niederlagen auf dem Lande halten, sollen ausser der Straffe der Confiscation der Waaren, Pferde und Wagen, auch des Schuß-Patents verlustig seyn, und

aus dem Lande gesaget werden. Wann aber die Gerichts-Obriheiten auf dem Lande von Juden in den Städten Waaren verlangen, so soll dem Juden erlaubt seyn, solche ihnen zuzubringen, wenn sie nemlich die Briefe bey der Accise produciren, ihre Waaren so sie mitnehmen wollen, von der Accise versiegeln lassen und Passir-Zettel darüber genommen haben.

Bei solcher Gelegenheit aber sollen die Juden auf dem Lande herum nicht hausiren gehen, sondern zu dem Ende dergleichen Gerichts-Obriheiten, wenn sie dergleichen Juden mit Waaren aus den Städten kommen lassen, und sich mit dem Verlangen versehen, oder auch nur die Waaren zu versehen, die Paquets oder Behältnisse derselben geöffnet, wenn sie auch gleich nichts davon gekauft haben, dieses alles mit dem Gerichts-Siegel wieder versiegeln, auch sie mit Attesten versehen, daß bey der Entsigelung die Accise-Siegel unversehrt befunden worden, die zurückkommenden Juden aber sich wieder bey der Accise melden, und solche Waaren daselbst nach vorgängiger genauen Untersuchung dieser Gerichts- oder anderer glaubwürdigen sonst bekannten Siegel, wieder eröffnen lassen, oder in die vorangezeigte Straffe verfallen seyn.

III. Es soll auch niemand sich unterstehen, auf dem Lande einige Waaren, Lebens-Mittel oder Wein und Brandwein zum Verkauf niederzulegen, noch mit andern hochbelegeten oder gar verbotenen Waaren einiges Verkehre oder Handlung auf dem Lande zu treiben, sondern es sollen solche niedergelegte Waaren, wobey keine Fracht-Briefe noch andere sichere Nachweisungen und Nachrichten vorhanden, wenn sie zugehören, und wohin sie weiter gebracht werden sollen, sofort in die Gerichte geseuffert, versiegelt, und davon an die nächste Accise Meldung gethan werden; da dann die Sache genau untersucht, und bey befundener wesentlichen Uebersetzung, der Uebertreter nach dem Inhalt des Edicts des Kaisers den 15. Julii 1733 (s. Nyl. Th. V, Abth. II, Cap. I, Nro. 33) mit Confiscation des Wagens und der Pferde auch der niedergelegten Waaren bestraft, und diejenigen Wirthe, so solche zur Beförderung der Uebertreter wesentlich aufgenommen, wenn es Leute von einigem Ansehen, mit namhafter Geld-Straffe, Gemeine aber mit der Karre oder sonst am Leibe bestraft werden sollen. Bau-Materialien aber, als Holz, Latten, Bretter, Mauer-Kalk, und Dach-Steine, ic. können wohl auf dem Lande den in der Nähe wohnenden Neu- anbauenden zum Besten niedergelegt werden.

IV. Das das Hausiren in den Städten betrifft, verordnen Wir hiermit allergnädigt, daß niemand in den Städten von Haus zu Haus Kaufmanns Waaren herumtragen und verkaufen solle, worunter aber die so genannten kurzen Waaren so die Tablet-Krähmer zu führen pflegen, als zum Beispiel: Messer, Scheren, hölzerne oder mit Messing beschlagene schlechte Tobacks Pfeiffen, Rypffe, schlechte Schnallen, auch Siebe, Hecheln, Rause, Fassen, u. nicht mit befeigen, sondern in Städten damit herum zu gehen, erlaubt ist, und falls jemand darüber betroffen würde, die Waaren sofort confisciret werden.

V. Sinegen ist das Ausrufen allerhand Lebens Mittel in den Städten erlaubt.

VI. Wie denn auch das Hausiren mit Waaren in den Messen und anderen Jahrmärkten fernerhin zugelassen und hierunter keinesweges begriffen seyn soll.

VII. So ist auch den in den Accise Städten wohnenden Bäckern aus bewegenden Ursachen allergnädigt verordnet, ihre aus versteuertem Mehl gebackene Semmel und Frank Brod, auch gesottene Pregel in und ausser den Städten, wenn zu letzteren diejenige, so solche herumtragen und verkaufen mit Accise-Passir, Zetteln versehen sind, so gut sie können, zu verlosen. Das Grob Brod Backen aber wird in dem bergigten so genannten Süder oder Sauerlande der Armuth zum Besen, die öfters nicht des Vermögens ist, eigen Brod backen zu können, wegen der Entlegenheit von den Städten zum feilen Kauf verstatet.

VIII. Dagegen aber wird das Hausiren derjenigen Schlichter und Brandtwein Brenner, welche sich unbefugter Weise auf dem Lande aufhalten und Fleisch und Brandtwein auf den Dörfern und überall herum tragen, bey Confiscation dessen, was sie davon bey sich haben, hierunter ernstlich verboten.

IX. Der fremden Eisen, Krähmer, Löffler und Vicualien Händler auf den Dörfern und platten Lande bis her sich angemassen Handels und Wandels halber, verordnen Wir allergnädigt, daß weil dieselbe nicht allein ausser den öffentlichen Jahrmärkten, die doch Jedermann zu besuchen Freiheit hat, mit ihren Eisen, Waaren, Löffeln und Rachein das Land durchziehen, sondern auch gar in Unseren Gebieten einige Niederlagen davon zu halten sich unerschrecken, und an Unsere Unterthanen vorerwehnte, wie auch

sonst allerhand andere Waaren verkaufen, und dagegen das ihnen zugeführte an Flachs, Hanff, Häuten, Fellen, Lalg, alt Messing, Kupffer, Zinn und dergleichen annehmen, und durch Neben- und Schleich Wege aus dem Lande führen, solches durchaus nicht gestattet werden soll.

X. Weil auch noch immer angemerket worden, daß die Krähmer, so Wein geladen, die von Adel und Beamten, auch andere mit den Weinen sehr betriegen, und verfälschte Franken, und andere Weine vor Rhein Wein verkaufen; So soll solcher Handel, wenn die Franken, und andere Weine nicht ausdrücklich verschrieben oder bestellt worden, als welches zum eigenen Gebrauch nicht aber zum Handel zu thun, sowohl denen von Adel als Beamten und Einwohnern in Städten frey stehen) auf dem platten Lande den Krähmern hinführo bey Confiscation der Pferde und Wagen nicht mehr gestattet werden; Wenn aber die von Adel, Beamten und andere ihre Weine aus den Städten hohlen, so soll den Wein Schenkenden die Consumtions-Accise von solchem auf Land gebenden Wein, wenn es nicht unter einem Aender oder halben Eimer ist, abgeschrieben werden.

XI. Und da übrigens angezeigt worden, daß zur Mess Zeit, auch sonst wohl sich allerhand lichterliche Leute von Manns und Weibes Personen finden lassen, welche unter dem Vorwand das Vieh zu curiren, mit Sämen und Garten Gewächs und andern Sachen im Lande herum schweiffen, dabey auch gleich den ehemaligen Zigeunern mit so genannten Wahrsagen, Planeten Lesen und dergleichen Betriegerien dem einfältigen Landmann das Geld abschwagen, hauptsächlich aber ihre darunter verborgene Diebereyen auszuüben suchen; So sollen die Steuer Räte, Beamten, Magistrate und andere Gerichts Obrigkeiten, dergleichen sich hervorthuende Land Streicher sofort aufheben, ihnen den Process machen, und an die Krieges und Domainen Cammer Acta einsenden, da dann dergleichen Volk dem Befinden nach des Landes verwiesen, oder in die Karre gebracht, und selbigen keine etwa habende Pässe zu staten lassen, sondern solche ihnen abgenommen und den Actis beygefüget, überhaupt aber dergleichen Gesindel den Hausirern gleich tractiret, und unter keinerlei Vorwand, weder in den Städten auf den Messen oder Jahrmärkten, noch auf dem platten Lande geduldet werden sollen.

Wir haben demnach vermöge dieses nun untersuchten und geschürften Hausir Edicts nicht allein alle und jede

Unsere Unterthanen, wie auch Fremde und andere hierinn Benannte nachdrücklich warnen wollen, von solchem durch die hien- ergangenen Edicta bereits verbotenen Hausiren abzusehen, sondern Wir verbieten es auch hierdurch alles Ernstes mit dem ausdrücklichen Befügen, daß nicht nur die auf dem Lande zum Verkauf herum getragene Waaren confiscirt werden, sondern auch diejenigen, so von ihnen etwas gekauft haben, und bey der anzustellenden Untersuchung überführt werden, sie seyn von Adel, Beamte, Pächter oder Bauern vor jeden Rthlr. erhandelte Waaren in Vier Reichsthaler Straffe verfallen seyn sollen, davon der Angeber jederzeit den dritten Theil haben soll.

Wir befehlen dannenhero Unseren Kriegs- und Domainen Cammern, allen Unseren Fiscalischen und anderen Bedienten, absonderlich aber den Steuer-Räthen, Zoll- und Accise- Bedienten, auch Land- und Policey- Zoll und Ausrentern, imgleichen einer jeden Gerichts- Obrigkeit und Schulden, Richtern und Schessen in den Dörffern, hiermit nachdrücklich und ernstlich, hierauf genaue Achtung zu haben, die Uebertreter mit Pferden, Wagen und Karren überall anzuhalten, das wieder dieses revidirte Hausir-Edict eingekaufte oder niedergelegte und andere beim Hausiren angebrochene Waaren, weg zu nehmen, solches in die Gerichte, wo sie betroffen werden, zu bringen, und darauf respectiv an Unsere Kriegs- und Domainen- Cammer zu berichten, welche sodann nicht allein wegen der Confiscirung der angehaltenen Waaren Verordnung ergehen lassen, sondern auch die Uebertreter und Freveler unnachlässig, und dem Befinden nach mit Gelde, mit der Karre, oder sonst am Leibe bestrafen, auch dem Angeber den Dritten Theil des Confiscirten verabsolgen lassen werden.

Wir befehlen auch das dieses Edict sowohl in den Städten an die Rath- Haus- Thüren und andere publicas Derter, als auf dem Lande in den Krügen überall angeschlagen, und zweymahl, als den ersten Sonntag des Monats May und Novembris gehöriger Weise in den Kirchen oder vor den Kirch- Thüren nach jedes Orts Gelegenheit abgelesen werden soll, damit sich keiner mit der Unwissenheit entschuldigen könne. Urfundlich unter Unserer Hochsteigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Innsiegel.

**Bemerk.** Die königl. Kriegs- und Domainen- Cammer zu Cleve hat unterm 30. Juli 1777 die strengere Handhabung des obigen Edictes wiederholt befohlen.

1559. Cleve den 2. Dezember 1749.

Königl. Kriegs- und Domainen- Cammer.  
Publication eines königl. zu Berlin am 5. v. M. für Cleve, Mörs und Markt erlassenen Edictes, folgenden Inhaltes:

Friedrich, König etc.

Thun hiermit kund, und fügen allen und jeden Unseren Land- Drosken, Amt- Reuten, Hochgrafen, Schultheissen, Richtern, Forst- Jagd- Zoll- Licent- und Accise- Bedienten, Policey- Ausrentern, denen von Adel auf dem Lande und Magistraten in den Städten, fort sämtlichen Unseren getreuen Unterthanen und Eingefessenen des Herzogthums Cleve, Fürstenthums Weurs und der Grafschaft Mark, hierdurch zu wissen: Daß obwohl die schädliche Auf- und Verkauferey des Geträydes, der Wolle und allerhand Lebens- Mittel auf dem platten Lande, bisher durch verschiedene Verordnungen, und noch unterm 31. Januarii 1726. (No. 1012 d. S.) in dem publicirten Hausir- Edict nachdrücklich verboten worden; solches dennoch die gehoffte Märdung nicht gehabt, sondern vielmehr verschiedene Klagen darüber geführt worden, Wir nöthig gefunden, dergleichen Anordnungen zu steuern, und alle Auf- und Verkauferey, auch verbotenen Handel auf dem platten Lande durch ein öffentlich geschärftes Edict zu verbieten. Wir befehlen, setzen und wollen demnach hierdurch so gnädig als ernstlich,

I. Daß zwar in Betracht der Lage, natürlichen Beschaffenheit und Einrichtung Unserer Cleve- und Märkischen Provinzien denen Eingefessenen des platten Landes, von Adel, Beamten, Eignern oder Pächtern der Güther, Geistlichen, Capitula, etc. nach wie vor verstattet bleiben solle, ihr Korn, Holz, Vieh und andere Stücke, so lange aus göttlichen Segen ein hinlänglicher Ueberfluß derselben vorhanden, nach ihrer besten Bequemlichkeit, Nutzen und Vortheil zu verkaufen und loszuschlagen. Es müssen aber obgedachte Einwohner des platten Landes sich aller und jeder Verzinsung und unverzinseten Kaufmannschaft oder aller dem Handel und Wandel in Städten, auch sonst dem Publico nachtheiligen Auf- und Verkaufereyen gänzlich enthalten, und denen Städten auf den gewöhnlichen Markt- Tagen die Feld- und Land- Früchte in zureichender Menge sowohl zur Wirthschaft als sonst zum Handel zuführen. Damit auch insbesondere die im Lande befindliche Weyden im Preise nicht vergeringert, oder die Inhaber auch Pächter derselben, in

Verleßung solcher als dem vornehmsten wesentlichsten Stücke ihres Gewinnes nicht beeinträchtigt werden mögen; So bleibet es denen Pächtern sowohl als anderen Besitzern der Weyde-Ländereyen ohne Unterschied fernerhin frey, so viel mager Vieh als sie wollen, in und ausser Landes aufzukaufen, auf ihren Weyden fett zu machen und hiernächst auf dem Lande und in den Städten auch ausserhalb Landes ohne den geringsten Zwang hinwieder loß zuschlagen. Denen Eigenthümern der Güther soll zwar ins künftige gleichfalls vergönnet bleiben, mit ihren Pächtern so gut sie können, entweder vor die halbe oder dritte Garbe, oder eine Anzahl Geträyde in Körnern, oder auch vor eine gewisse Summa Geldes sich zu vergleichen, und sind die Pächter sodann allerdings verpflichtet, das Versprochene zu leisten. Wie dem nicht weniger, wenn die Pacht in Gelde bedungen worden, die Eigenthümer von ihren Pächtern, imgleichen Obrigkeit von Unterthanen, wenn selbige in Armuth verfallen, in Abschlag der Schulden, Korn, Vieh, u. um einen billigen Preis annehmen können; Es müssen aber keine von beyden sich unterstehen, denen Pächtern oder Unterthanen aufzubürden, die Geld-Schulden wieder ihren Willen mit Korn und Vieh zu bezahlen. Alldieweil auch Unsere Erev. Meurs. und Märckische Lande fast durchgehends ganz nahe mit fremden Provinzien grenzen, und Wir so viel möglich mit denselben commercium Krafft der errichteten Verträge zu unterhalten entschlossen sind; Als soll denen Einheimischen zwar einiges Korn, Lebens-Mittel und rohe Materialien zu ihrem Unterhalt und Gewerbe, wenn sie sonst daran einigen Mangel leiden sollten, die benöthigte Zufuhr nach den Städten auch dadurch nicht verhindert und gehemmet wird, auf dem Lande zu erhandeln erlaubet und denen Fremden zugelassen seyn, solchen Zuwachs so lange das platte Land denselben in Ueberfluß auslieffern kan, und Unsere Städte nothdürftig versorget, auch in so weit die Fremden Unseren Unterthanen gestatten, dergleichen in ihren Landen aufzukaufen, zu loßen und an sich zu handeln.

Es bleibet aber schlechterdinges verbotzen, auf dem platten Lande herum zu fahren und bey denen von Adel, Beamten, Pächtern und Bauern, Geträyde, Wolle, Flachs, Hanff, Toback, Wachs, Häute und andere dergleichen rohe Waaren ohne Unsern dazu ertheilten Paß aufzukaufen, auch mit den aufgekauften Waaren Handel und Wandel zu treiben, und selbige wieder an andere auf dem platten Lande,

entweder gegen baare Bezahlung oder andere Waaren zu überlassen, als wodurch es endlich dahin gerathen könnte, daß nichts mehr in die Städte gebracht, mithin diesen die Nahrung und Handel gänzlich entzogen werden würde, sondern es müssen dergleichen Waaren von den Land-Leuten in die Städte zu Märkte und Verkauf gebracht werden, und zwar dieses bey Verlust der erhandelten Waaren von dem Käufer und der dafür bezahlten Gelder von dem Verkäufer, wenn dawider gehandelt und dergleichen Handel erwiesen, und die daran Theil habenden dessen überzogen würden, wie denn Unsere in diesen Provinzien bestellte Polizey-Inspektor auf's genaueste hierauf Acht zu geben haben.

II. Gleichwie aber eitt sonst überall zugelassener Handel mit der schädlichen und in diesem erneuerten Edict verbotzenen Auf- und Verkauferey nicht zu vermengen ist; Als so stehet den in Unseren Städten wohnenden Bauern, Bäckern, Schlächtern, Stellmachern, Böttchern, Tischlern bey denen im vorigen Epcho angeführten Umständen frey, zu denen von Adel, Beamten und Pächtern zu reisen, um die Nothdurfft an Korn und Vieh, sowohl zu ihrer Wirtschaft als auch zum Handel in Betracht es denen Städten annoch an Korn- und Holz-Händlern ermangelt, aufzukaufen, um eben den Vortheil dadurch zu gewinnen, der infra denen Fremden frey gelassen, damit diese Nahrung allmählig in die Städte gebracht werden möge. Alle in Unseren Landen gefallene Wolle, deren Ausfuhr nach wie vor verbotzen bleibet, soll von keinem Woll-Händler, sondern bloß allein von den im Lande wohnenden wärrlichen Woll-Arbeitern und Fabricanten, auch denen von Uns dazu besonders befugten Berlegern, welche vor den Einkaufs-Preis den Woll-Arbeitern die unsortirte Wolle wieder überlassen, und die daraus verfertigten Waaren vor billigen Preis annehmen, erhandelt, auch zum Besten der Armen in Wolle arbeitenden Leute, weil selbige nicht auf das Land kommen, und von den grossen Fabricanten vom Woll-Handel gemeinlich abgestossen werden, alle in die Städte sowohl auf die ordentlichen Woll-Märkte, als auch ausserhalb derselben gebracht und daselbst verkauft werden.

Auch bleibet Auswärtigen frey, das benöthigte Geträyde von dem eigenen Zuwachs der von Adel, Beamten und Pächter von dem Boden zu hosen, wenn dergleichen Unseren Unterthanen an solchen Orten auch verstatet wird, und sonst kein besonderer Beschlag im Lande ergangen. Imgleichen soll

den Schlächtern aus den Städten, damit selbige sich mit gutem Fleische jederzeit versehen mögen, auf das Land nach Schlachtvieh auszureisen, solches aufzusuchen, und zu kaufen, nach wie vor unbenommen seyn.

III. Anlangend die Fischereyen in den Flüssen, Bächen und Strömen, insonderheit den Salm- oder Rads-Fang; So lassen Wir es noch zur Zeit dabey bewenden, daß denen Haupt- und anderen Pächtern frey stehe, die von ihnen gefangene Lachse und Fische nach ihrer besten Verstandniß, frisch oder truden zu versilbern, jedoch müssen selbige sich der Aufkaufferey solcher Fische von anderen und derselben Verlosung auf dem platten Lande gänzlich enthalten, weil solchergestalt unsere Einwohner in Städten damit nicht nothdürftig versorget werden würden; Desgleichen müssen die Aufkaufferrinnen und Höcker-Weiber in den Städten bey Straffe der Abnahme in den Thoren und unausbleiblicher Confiscation sich nicht unterstehen, die Fische, ingleichen andere von den Landleuten zu Märkte bringende Lebens-Mittel vor den Thoren oder im Hintragen nach dem Markte aufzukauffen oder zu besprechen, als wodurch die Waaren nur zum Nachtheil der Einwohner in Städten gesteigert, auch unbillige Vortheile erzwungen werden, dahero alle und jede Lebens-Mittel auf die Märkte, und auf andere zum Verkauf bestimmte Orter gebracht, und jedermanniglich feil gebothen werden müssen; Jedoch, daß die Aufkäufer vor 11 Uhr Mittages bey Straffe des Driefels nicht aufkauffen mögen, wiewohl dabeneben denen Leuten, welche bis hiehin ihre Nahrung damit geflogen haben, unbenommen bleibet, auf dem platten Lande und auf den Grenzen Eyer, Hühner und ander Feder-Vieh, auch Stückgen Butter und Käse aufzukauffen und nach den Städten zum feilen Kauf zu bringen, über welches Policey Städt die Magisträte in Städten, nicht weniger die Accise-Bedienten und Policey-Ausreuter ein wachsames Auge zu richten haben.

IV. Wie Wir denn auch ebenfalls allergnädigst geschehen lassen, daß den benachbarten Fremden, so lange sie Unseren Unterthanen die Aufkauffung an allerhand Lebens-Mitteln, Geträyde, Vieh, Honig, Wildpret ic. in ihren Landen verstaten, vergleichen auch in Unseren Landen zu kaufen noch vergönnet werde; Das Aufkauffen aber in und vor den Thoren und Verkauffen auf den Straßen bleibet bey Straffe der Confiscation verboten.

V. Das Korn, welches in dem Herzogthum Cleve auf zulässige Art und sonder Aufkauffung verhandelt und Partheyweise aus dem Lande verschicket wird, soll nach denen gewöhnlichen Schiff-Stellen, wie es bishero gebräuchlich gewesen, geführt, daselbst eingeladen, und die Licenten und Zölle davon bey Confiscation des Kornes, ehe es abgeschifft wird, gegeben werden; In der Graffschafft Mark aber bleibet es dabey, daß denen Sauerländischen und benachbarten Bergischen, Sölnischen und Rassauschen Unterthanen und andern, das Korn von denen, welche in der Ebene wohnen und guten Ackerbau haben, auf den angeordneten Wochen-Märkten, zu Herbitte und Witten zum Verkauf gebracht werde.

VI. Gleichwie nun alles dasjenige, was der Landmann zu verkaufen hat, ausser was hiebevorn ausgenommen, nach den Städten zu Märkte gebracht werden, und aus denselben der Vertrieb mit Fremden, wie auch der Handel und Wandel nach dem platten Lande geschehen solle; Als verbiethe Wir hiermit gänzlich, und bey Vermeidung hiernächst gesetzter Bestrafung, daß Niemand derer aus Holland und vom Ober-Rhein ankommenden fremden oder einheimischen Schiffer, Schiff-Schreiber und Schiff-Knechte mit Kauffmanns-Waaren und Lebens-Mitteln, sie haben Nahmen wie sie wollen, ausser mit Käse handeln, sie auch die Käse nicht auf dem platten Lande, sondern in den an den Strömen belegenen Accise-Städten verkaufen, und über all gehörig verzollen und veraccisen, und wenn also die Schiffer, Schiff-Schreiber und Schiff-Knechte betroffen werden, daß sie mit Wein, Frank-Brandtwein, Caffee-Bohnen, Thee, Lobad, Zucker, Farbe-Waaren, auch Butter, Honig, Stockfisch, Trahn, Eisen und dergleichen auf dem Lande oder in Städten Handlung treiben, ihnen solche Waaren sofort weggenommen und confisciret werden sollen; Dabey dann auch den Schiffnern, ob sie gleich in den Städten sesshaft, und in der Materialisten- oder Krahmer-Gilde aufgenommen sind, hiermit nachdrücklich verboten wird, von ihren Schiffen nichts ins Kleine zu verkaufen; Jedem noch aber soll denenjenigen Schiffnern, welche in Xanten und Duisburg, als woselbst die Aufahrung eine kleine halbe Stunde von den Städten befindlich, sesshaft, und in der Materialisten-Gilde aufgenommen sind, mithin in einer ordentlichen erlaubten Handlung stehen, und weil diesen Orten die Sölnischen Städte Rheinberg und Ordningen nahe

gelegen, und von daraus Käufer sich anzuzeigen pflegen, so von den Schiffern die Waaren abnehmen, nach wie vor frey bleiben, ihre Waaren an Fremde zu verkaufen, dagegen aber solche an Einheimische zu verkaufen schlechterdinges ernstlich verboten bleibet, und nicht gestattet werden kan. Damit sich nun Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge; So befehlen Wir hierdurch allergnädigst, daß dieses Edict überall, sowohl in den Städten an die Rathshäuser, Thüren und anderen publican Orten, als in den Krügen auf dem Lande öffentlich angeschlagen, und alle Jahr zweymahl, als den ersten Sonntag des Monats May und Novembris gehöriger Weise in den Kirchen oder vor den Kirchthüren, nach jedes Orts Gewohnheit abgelesen werden soll. Urfundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und besgedruckten Insigne.

1560. Cleve den 2. Dezember 1749.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 7. October d. J. erlassenen Edictes, wodurch wiederholt verboten wird, irgend Einem, der unter väterlicher oder vormundschafftlicher Gewalt steht, — ohne Rücksicht des Standes und Geschlechtes und ohne Ausnahme der Prinzen des königl. und markgräfl. Hauses —, heimlich oder öffentlich, auf Handschriften, Wechsel oder Bürgschaften, Geld oder Geldeswerth zu borgen oder vorzuschleusen. Contraventionen sollen mit dem Verlust der Forderung und mit einer auf ihren doppelten Betrag sich belaufenden Geldstrafe belegt werden, wovon  $\frac{1}{2}$  dem Potsdamschen Waisenhaus und  $\frac{1}{2}$  dem Denuncianten angewendet werden soll. (Conf. Rpl. Cont. IV, pag. 191.)

Bemerkt. Durch ein allg. Edict d. d. Berlin den 15. Juli 1769 ist die obige Bestimmung in Beziehung auf die Prinzen und Prinzessinnen des königl. Hauses erneuert, und alles Borgen an dieselben ohne Genehmigung Sr. Maj. des Königs aufs strengste verboten worden. (Conf. n. Rpl. B. IV, a, pag. 6189 und B. IV, n, pag. 5599.)

1561. Cleve den 2. Dezember 1749.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 14. October e. a. erlassenen Edictes, wodurch sämtliche Landeskinder verpflichtet werden, in so fern sie auf Beförderung in den königl. Landen hoffen, nicht auf fremden, sondern auf inländischen Universitäten zu studiren. (Conf. Rpl. Cont. IV, pag. 191.)

Bemerkt. Erneuert durch ein zu Cleve am 16. Juni 1750 publicirtes Edict d. d. Berlin den 2. Mai ej. a. f. l. c. pag. 230.

1562. Cleve den 12. Dezember 1749.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Urbarmachung von Gemeinheitsgründen darf nicht eher vorgenommen werden, bis daß eine desfallige Anmeldung bei der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer geschehen, und die Freijahre nebst den von solchen Grundstücken zu entrichtenden Steuern, so wie die an die Domainen zu zahlenden Abgaben, regulirt worden sind.

1563. Cleve den 15. Januar 1750.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Unter Missbilligung der allgemeinen Fahrlässigkeit der Behörden in Handhabung der zum Wohle der Unterthanen erlassenen Vorordnungen, und unter Andeutung der getroffenen Verfügung jährlicher, zu unbestimmten Zeiten vorzunehmenden, total-Untersuchungen über die genaue Erfüllung der ergangenen Vorschriften, wird den Beamten in's Besondere befohlen, auf die jüngern Hausir-Edikte strenge zu halten, und nicht zu gestatten, daß Juden, Colporteur, Tyroler, Missethäter und Tabulet-Krämer, in und außer den Jahrmärkten, in den Städten und auf dem platten Lande, haussiren, weniger aber noch daß Marktschreier, Comödianten, Riemenscher und Lotterie-Krämer auf den Jahrmärkten und Kirchmessen unter irgend einem Vorwande aufstehen.

1564. Cleve den 15. Januar 1750.

Friedrich, König u.

Den für Cleve und Marl (als Gerichts-Executoren) angeordneten zwei Landrenten, wird eine, ihre Obliegenheiten, Verfahrensweise und Gebührensätze genau bestimmende, Dienst-Ordnung (in 50 §§.) ertheilt, und deren Beachtung ihnen sowohl, als den sämtlichen cleve-märkischen Justizbehörden zur strengsten Pflicht gemacht. — (Publicirt zu Cleve am 9. Februar 1750.)

1565. Cleve den 3. Februar 1750.

Königl. Regierung.

In allen Criminal-Fällen, wo den Untergerichten die Urtheils-Fällung instruktionsmäßig zustehet, und wo auf dem Vergehen poena corporis afflictiva haftet, müssen die Verhandlungen, es mag in dem Urtheil darauf erkannt sein oder nicht, zur Bestätigung des Letztern, an die königl. Regierung eingesandt werden.

1566. Cleve den 17. Februar 1750.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 23. Dezember v. J. erlassenen Edictes, wodurch zur Verhütung, daß die Stipendien auf Universitäten durch Unwürdige genossen werden, bestimmt wird, daß durch die Collatoren die Stipendiaten den Professoren bezeichnet werden, und daß diese auf Fleiß und Wandel der Stipendiaten wachen sollen; daß die Stipendien, nur gegen Vorbringung eines guten Zeugnisses des Dekans der betreffenden Fakultät, an die Studierenden ausgezahlt werden dürfen, und daß diejenigen Stipendiaten, welche jährlich 40 Rthlr. erhalten, vor ihrem Abzuge von der Universität, eine Disputation halten, jene aber, welche weniger beziehen, sich als Opponenten bei den Disputationen, beides zur öffentlichen Bezeugung ihrer Fähigkeiten, fleißig gebrauchen lassen sollen. (Conf. Rpl. Cont. IV, pag. 198.)

Bemerk. Die genauere Befolgung dieser Vorschrift ist am 16. September 1755 und 8. November 1763 wiederholt befohlen worden.

1567. Cleve den 23. Februar 1750.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Mauer- und Zimmer-Meister so wie die Kamin-seger sollen eidlich verpflichtet werden, bei künftigen Neubauten weder in den Brandmauern und Kaminen noch unter und über den Kestern, so wie in oder an den Feuerherden und Ofenböckern, Balken und Holzwert feuergefährlich anzubringen, und auch die in dieser Hinsicht fehlerhaften Einrichtungen, so bald sie solche bei Reparaturen, feuerpolizeilichen Visitationen, oder beim Schornsteinsengen entdecken, zur Abänderung anzuzeigen.

1568. Cleve den 25. Februar 1750.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Aufbietungen der Unterthanen zu Domainen-Bau-Fuhren (in Cleve und Marl) müssen durch die Richter, oder in deren Abwesenheit, durch die Gerichtsschreiber, nach genauer Reihensfolge geschehen; die stattfindenden Prägravationen der Dienstpflichtigen, so wie jede, der Willkür der Gerichtsboten überlassene, Aufbietung soll aus eigenen Mitteln der Beamten in Geld vergütet, und der Doppelbetrag, als fiskalische Brüche, von ihnen erlegt werden. Ueber die genaue Beachtung dieser Vorschrift sollen die, bei den Erben tagen sich einfindenden, Departementsräthe genaue Erkundigung einziehen und deren Resultat dem Amtsprotokoll inseriren.

1569. Cleve den 20. März 1750.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die für die Schätzung abandonnirten Ländereien und Güter dürfen künftig nur, nach vorheriger genauer Besichtigung, nach Anlegung eines förmlichen oekonomischen Anschlages, nach zeitiger Verkündigung der Bedingungen und unter Vorbehalt der Genehmigung der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer, verpachtet werden. Der Anschlag und die Verpachtung muß unter Leitung des königl. Departementsraths mit Zuziehung von wenigstens eines Amts-Deputirten and, wenn die königl. Domainen wegen der auf

solchen Gütern haftenden Zinsen und Renten dabei interessirt sind, in Weisheit des Schlichters oder Rentmeisters geschehen.

Erneuert am 2. Juli 1750.

1570. Cleve den 26. März 1750.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die seitherigen Uebergehungen einzelner Höfe bei der Vertheilung der Amts-Fuhren, vorzüglich zu Wege-Bauten, wodurch Prägravationen der übrigen Höfe und auch Exemptions-Behauptungen entstanden sind, werden strenge verboten, und sollen die Beamten bei Ausbietung der Amts-, Bau-, Wege- und Domainen-Fuhren die genaueste Reihenfolge beachten.

1571. Cleve den 4. April 1750.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Der den Eigenthümern neu aufgebauter oder wieder hergestellter Gebäude auf dem Lande, mißbräuchlich in der Grafschaft Mark, zugestandene Steuer-Nachlaß soll nur auf den Fall beschränkt werden, wenn der Neubau oder die Reparatur durch Brandunglück veranlaßt worden ist, wobei das Steuerreglement, so wie im clevischen, auch im märkischen zu beachten ist.

1572. Cleve den 24. April 1750.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die unverzügliche Reparatur der schadhaften Wege und Landstraßen mittelst Schlichtung und Ausfüllung der tiefen Gleise, Verbreiterung der zu engen Wege und Wegräumung der schädlichen Bäume und Hecken, nach Inhalt der früheren Verordnungen, wird den Beamten zur strengsten Pflicht gemacht.

1573. Cleve den 25. Mai 1750.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Ueber den Bestand, Umfang und Bezirk der jedem Stadtmagistrat verhältnißlich zustehenden Jurisdiktions-Bezeichnung, worauf diese sich gründen, ob sie sich auf Civil- und Criminal-Sachen zugleich, oder nur auf einen Zweig derselben erstreckt, ob die Justiz von dem Magistrate allein oder gemeinschaftlich mit dem Richter administrirt wird, oder ob endlich dem Magistrate nur die Cognition in Polizei-Sachen zustehet, wird von den sämtlichen Stadt-Magistraten ausführlicher Bericht erfordert.

1574. Cleve den 25. Mai 1750.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Den von den Regimentern ausgesandten einzelnen Commando's dürfen keine Wegweiser, und in den Kammerei- und Gemeinde-Rechnungen keine desfallsige Botenlohn-Kosten in Ausgabe gestellt werden. Die in dieser Rücksicht von den Militair-Commando's gemacht werdenden Forderungen müssen daher abgewiesen, und davon sowohl, als von den allenfallsigen dabei vorkommenden Excessen der Commandirten, sofort Anzeige gemacht werden, um deren Bestrafung bei den Regimentern zu bewirken.

1575. Cleve den 11. Juni 1750.

Königl. Regierung.

Der in der Grafschaft Mark bei einigen Gerichten bestehende Mißbrauch, daß unehelich gebährende Frauenzimmer dem Richter, außer der verordneten Strafe, noch einen sogenannten „Huren-Goldgulden“ zahlen müssen, darf ferner nicht statthaben.

1576. Cleve den 16. Juni 1750.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Der bei den märkischen Kohlen-Bergwerken eingeschlichene Mißbrauch, sogenannte Trintgelder an die Bergleute

oder Arbeiter zu geben, um von ihnen gehäuftes Maß und größere Stücke, oder beste Kohlen zu erlangen, darf nicht ferner stattfinden, indem der Landesherr wegen des Lebens, das Bergamt in Rücksicht der Weggelber und die Gewerke in Ansehung des Arbeitslohnes und der Kohlen dadurch benachtheiligt werden. Den Kohlenführerleuten wird daher, bei Strafe der Confiskation ihrer Pferde und Karren, und den Bergleuten und Arbeitern, bei Strafe der Confiskation, und nach Befinden, bei körperlichem Arreste, verboten, Trinkgelber zu geben und resp. anzunehmen.

1577. Cleve den 30. Juni 1750.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.  
Publication einer königl. zu Berlin am 1. v. M. erlassenen Circular-Ordre, wodurch, zur Declaration des Edictes vom 24. Sept. v. J. (Nro. 1554 d. S.), verordnet wird, daß, und auf welche Art, von der Confiskation des gesammten Vermögens der Deserteure und ausgetretenen Enrolirten, Letztere, „edictaliter“, nach Kriegsmänner citirt werden müssen.“ (Cont. Mbl. Cont. IV, pag. 227.)

1578. Cleve den 10. August 1750.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.  
Ueber die bis zum 1. Juni c. a. in jedem Amte neu erbauten Hölse und Kotten und die Zahl ihrer Bewohner, wird von den sammtlichen Beamten eine genaue, und jährlich fortzuführende Nachweise erfordert.

1579. Cleve den 13. August 1750.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.  
Den Gerichtschreibern in den Aemtern und Jurisdictionen dürfen für ihre Assistenten, bei Abnahme der Steuer-Rechnungen, keine Diäten bewilligt werden.

1580. Cleve den 20. August 1750.

Königl. Regierung.  
Publication des zu Wien am 31. Mai 1746 verliehenen kaiserlichen, unbeschränkten Privilegiums de non appellando, für alle königliche Reichslande, außer der Churlande.

1581. Cleve den 28. August 1750.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.  
Die, auf den Grund landesherrlicher Collekten, Patente für Abgebrante, gesammelten Geldbeiträge sollen künftig die Portofreiheit auf den königl. Posten genießen.

1582. Cleve den 8. September 1750.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.  
Zur Beförderung der inländischen Seiden-Manufacturen, wird die zu ihrem Behufe eingeführt werdende fremde rohe Seide von aller Zoll-, Licent-, Accise- und dergleichen Abgabe befreit; die wieder ausgeführt werdende Seide bleibt aber den bezeichnieten Abgaben ferner unterworfen.

1583. Cleve den 15. September 1750.

Königl. Regierung.  
Publication eines königl. zu Berlin am 15. Juli 1750 erlassenen erneuerten Militär-Consistorial-Reglements und einer Kirchen-Ordnung des Feld-Ministerii, nebst beigefügten, bei dem öffentlichen Gottesdienst, der Laufe, der Beichte, dem Abendmahl und der Trauung zu gebrauchenden Gebeten und Formularen. (Cont. Mbl. Cont. IV, pag. 238.)

1584. Cleve den 15. September 1750.

Königl. Regierung.  
Eine von dem vormaligen Prediger Schleiermacher, unter dem Titel: Apologie und kurzbindige Deduction wider die Gemeinde zu Ronsdorf und den Agenten Eller, zu Arnheim bei N. Boerker im laufenden Jahre, herausgegebene

Druckſchrift, wird verboten, und ſollen die vorhandenen Exemplare confiscirt werden.

1585. Cleve den 25. September 1750.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Um die zweckmäßigſten Maßregeln gegen die, in die Graſſchaft Marl eingeklichenen, falſchen 3 Pfennigſtücke treffen zu können, werden die märtiſchen Beamten angewieſen, den wirklichen Beſtand der in ihren Bezirken vorhandenen guten kuſpernen hantm's und ſieſſiſchen 3 Pfennigſtücke oder Künſte dadurch zu ermitteln, daß ſie die Eingekſenen zur Angabe und Vorzeigung ihres Vorrathes von ſolchen Münzen anhalten, und ſollen ſie deſſen Reſultat binnen 8 Tagen anzeigen.

1586. Cleve den 20. October 1750.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Beſörderung der zu Kanten beſtehenden Tabackspfeifen-Bäckerei, ſollen die dazu erforderliche Erde und die daraus verfertigten Pfeifen gänzlich von Ein- und Ausfuhr, Zoll- und Licent-Abgaben befreit bleiben.

1587. Cleve den 22. October 1750.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

In den Steuer-Auſſchlägen muß künſtig jedesmal der Betrag der in dem abgelaufenen Jahre verhängten Brächten bemerkt werden.

1588. Cleve den 5. November 1750.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 28 Sept. c. a. erlaſſenen Edictes, wonach alle gewaltſame Einbrüche und die auf öffentlicher Landſtraße verübten Gewaltthätigkeiten, wenn die Todesſtrafe nicht zuerkannt wird, mit lebenslänglicher

riger Feſtungsarbeit beſtraft werden ſollen. (Conf. Nyl. Cont. IV, pag. 290.)

1589. Cleve den 15. November 1750.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei dem in der Graſſchaft Marl beſtehenden eigenen dringenden Bedarf an Steinkohlen, Holzſache, Bleicherſtöcken und Bauholz, wird auf die Ausfuhr dieſer Gegenſtände ins Ausland eine, nach folgenden Säzen normirte, und neben dem gewöhnlichen Zolle zu erhebende, Acciſe, Abgabe gelegt, nämlich

|                                                                    |                     |       |
|--------------------------------------------------------------------|---------------------|-------|
| von einer einſpännigen Karre mit 5 Ringel Kohlen                   | 15                  | Schr. |
| von einer zwei „ „ „ 9 „ „                                         | 25                  | „     |
| von einer drei „ „ „ 12 „ „                                        | 35                  | „     |
| von einer Pferde-Tracht Kohlen                                     | 5                   | „     |
| von einem Ratter Wiſche                                            | 8                   | „     |
| von Bleicher-Stöcken, im Werthe von 1 Rthlr.                       | 7½                  | „     |
| und von einer ein-, zwei- und reſp. dreispännigen Karre Zimmerholz | 10, 15 und reſp. 20 | „     |

Die vorgenannten, nur tranſitirenden, Gegenſtände ſind von der Acciſe frei, und nur dem ſieſſerigen Zolle unterworfen.

1590. Cleve den 3. Dezember 1750.

Königl. Regierung.

Den Richtern und den mit der Criminal-Juriſdiction verſehenen Stadtmagistraten wird es zur beſondern Pflicht gemacht, wöchentlich wenigſtens einmal, die Wirthshäuser zu viſitiren, ſich täglich von den Wirthen die Fremdenzettel liefern zu laſſen, und die Wiſſung der Pässe, ſo wie deren Ertheilung, ihren Gerichtſchreibern und Sekretarien nicht ferner zu überlaſſen. Contraventionen dieſer Vorſchriften, wodurch das Einſchleichen und Circuliren fremder und ausländiſcher Vagabunden ſieſſer beſördert worden iſt, ſollen, zuſolge der frühern Edikte, unnachſichtlich beſtraft werden.

1591. Eleve den 3. Dezember 1750.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Ueber die, während der letzten 6 Jahre, zum Wiederaufbau abgebrannter, oder sonst durch Unglücksfälle ruinirter Domainenhöfe, den Domainenpächtern ausgezahlten, der Domainat-Baulasse aber gebührenden, steuerreglementsmäßigen Hülfsgelder wird von den Beamten eine genaue Nachweise erfordert.

---

1592. Eleve den 31. Dezember 1750.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Ueber die, während der Periode vom Jahre 1740 bis 1. Juni 1750, neu angelegten, oder noch in der Anlage begriffenen Dörfer, Höfe und Rotten, über die Zahl der bewohnenden Familien, und über die, während des obigen Zeitraumes wieder aufgebauten vormalig wüsten Höfe auf dem Lande, und wüsten Stellen in den Städten, und deren Besetzung mit Einwohnern, so wie über den der Steuerlasse dadurch zu Theil gewordenen Gewinn, wird von den Beamten eine genaue Nachweise erfordert.

---